



Unabhängiger  
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: [upts@bka.gv.at](mailto:upts@bka.gv.at)

[www.upts.gv.at](http://www.upts.gv.at)

GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS

An die

**Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)**

vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz  
Rechtsanwält\_Innen GmbH

Alser Straße 21  
1080 Wien

per RSb + per E-Mail

## BESCHEID

### Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der SPÖ des Jahres 2017 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019, GZ 103.632/589-P1-3/19, beim UPTS eingelangt am 30. Juli 2019, u.a. wegen möglichem unrichtigem Ausweis der Wahlwerbungsausgaben und möglicher Unvollständigkeit der Spendenliste i.Z.m. geldwerten Leistungen des Pensionistenverbandes Österreichs und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund, möglicher Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht von Grundstücken am Attersee, sowie möglicher Annahme unzulässiger Spenden i.Z.m. der Organisation des Donauinselfestes, wie folgt beschlossen:

#### I.

1. Die politische Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen Nicht-

Ausweises einer Spende im Gegenwert von EUR 13.841,10 (für ein ganzseitiges Inserat von Christian Kern in: Unsere Generation, Ausgabe 2/2017, S. 17, und für ein halbseitiges Inserat von Christian Kern in: *ibid.*, S. 44 oben), und wegen Nicht-Ausweises einer Spende im Gegenwert von EUR 5.000,- (für ein doppelseitiges Inserat von Christian Kern in: FSG Direkt, Ausgabe 2/2017, S. 8-9), wozu sie gemäß § 6 Abs. 4 PartG verpflichtet gewesen wäre (Punkt 2 der Mitteilung des Rechnungshofes), eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 19.000**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs 4, § 10 Abs 7, § 11 Abs 1 und § 12 Abs 1 PartG iVm. §§ 58ff AVG

2. Die politische Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ ist ferner gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs 6 Z 3 iVm Z 5 PartG unzulässigen Spende (Punkt 3 der Mitteilung des Rechnungshofes) eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 45.000**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs 6 Z 3 und 5, Abs 7, § 10 Abs 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG iVm. §§ 58 ff AVG

3. Hinsichtlich des vom Rechnungshof aufgeworfenen Themenkomplexes „*Mögliche Annahme unzulässiger Spenden i.Z.m. der Organisation des Donauinselfestes*“ wird das Verfahren eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs 6 Z 3 und Abs 7, § 10 Abs 6 und 7, § 11 Abs 1 und § 12 Abs 1 PartG iVm. §§ 58 ff AVG

## II.

Die in den Spruchpunkten I.1. und I.2. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes

IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS“ einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs 4, § 6 Abs 6 Z 3 und 5, § 6 Abs 7, § 10 Abs 6 und 7, § 11 Abs 1, § 12 Abs 1 PartG

## Begründung

### 1. Verfahren

1.1. Am 30. Juli 2019 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019, GZ 103.632/589-P1-3/19, zum Rechenschaftsbericht 2017 der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ (im Folgenden: SPÖ) ein. Soweit sich diese Mitteilung auch auf eine Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 bezieht, hat darüber der UPTS mit Bescheid vom 24. Februar 2020, GZ 2020-0.000.500(SPÖ) bereits entschieden. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Das hier gegenständliche Verfahren betrifft daher die übrigen Punkte der vorstehend erwähnten Mitteilung des Rechnungshofes, die nachstehenden Wortlaut hat (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

#### **„1. Wahlwerbungsausgaben**

[...]

#### **2. Möglicher unrichtiger Ausweis der Wahlwerbungsausgaben und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste i.Z.m. geldwerten Leistungen des Pensionistenverbandes Österreichs und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund**

Der Rechnungshof hatte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes in einer ergänzenden Aufforderung zur Stellungnahme wie folgt aufgefordert:

„Der Rechnungshof fordert hiermit die Partei zur Stellungnahme auf,

- inwieweit Leistungen des Pensionistenverbandes, der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter und allfällig weiterer, der Partei inhaltlich verbundener Organisationen in den Wahlwerbungsausgaben enthalten sind,
- wenn ja, in welcher Höhe diese – auf die jeweilige Institution bezogen – in der Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben enthalten sind und
- wenn nein, mit dem Ersuchen um Begründung, warum allfällige Leistungen der genannten Organisationen in den Wahlwerbungsausgaben nicht enthalten sind.

[...]

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4), ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme

Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen mit Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27), kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt.“

Die Partei führte dazu in ihrer Stellungnahme aus:

„1. Der von Ihnen verwendete Begriff „Leistungen“ wird vom Parteiengesetz nicht definiert. Wir gehen aber davon aus, dass der Rechnungshof unter dem Begriff „Leistungen“ im Zusammenhang mit seiner Aufforderung zur Stellungnahme Zahlungen, Sachleistungen oder lebende Subventionen im Sinne der § 2 Z 5 PartG versteht, die gleichzeitig als Einnahmen und Wahlwerbungsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 PartG auszuweisen gewesen wären. Ebenso gehen wir davon aus, dass unter „inhaltlich verbundenen Organisationen“ solche gemeint sind, die nicht unter die Definition der nahestehenden Organisation gemäß § 2 Z 3 PartG fallen, da die vom Rechnungshof beispielhaft angeführten Organisationen „Pensionistenverband“ und „Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter“ solche inhaltlich verbundene, aber nicht „nahestehende Organisationen“ iSd PartG sind. Letztlich gehen wir davon aus, dass unter „Wahlwerbungsausgaben“ im Sinne Ihrer Aufforderung die gemäß § 5 Abs. 3 PartG im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Wahlwerbungsausgaben zu verstehen sind.

2. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs verfügt über ein internes Kontrollsystem (IKS), welches sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den Wahlwerbungsausgaben sowie mit der Annahme von Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG sowohl von der Partei selbst, als auch von Abgeordneten, Wahlwerbern und auch Mitarbeitern, eingehalten werden. Dieses IKS wurde von den bestellten Wirtschaftsprüfern geprüft und von diesen als für ausreichend beurteilt.

3. Vor diesem Hintergrund können wir Ihre Fragen wie folgt beantworten:

a) In dem gemäß § 5 Abs. 3 PartG gemeldeten Betrag der Wahlwerbungsausgaben des Rechenschaftsberichtes 2017 sind keine Leistungen (im Sinne des obigen Punktes 1.) des Österreichischen Pensionistenverbandes, der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter, oder weiterer, der Partei inhaltlich verbundener, nicht nahestehender Organisationen enthalten.

b) Da die Frage zu a) mit Nein beantwortet wird, entfällt die Beantwortung der zweiten Frage.

c) Der von der Sozialdemokratischen Partei erstellte Rechenschaftsbericht 2017 weist in Zusammenhang mit Wahlwerbungsausgaben keine Geldspenden, Sachspenden oder lebende Subventionen im Sinne des § 2 Z 5 PartG der unter Punkt 1 genannten Organisationen aus, weil in den dem Rechenschaftsbericht zugrunde liegenden Büchern und Aufzeichnungen sowie Spendenmeldungen solche Positionen nicht enthalten sind.

Der Rechnungshof verweist in seinem Schreiben vom 28. Juni 2019 auf den Begriff „Sachleistung“ im Sinne des § 2 Z 5 Parteiengesetz. Als „Sachleistung“ wird demzufolge etwa die Übergabe anderer Sachen als Geld und die Übernahme von Kosten verstanden. Auch solche Sachleistungen des

Pensionistenverbandes oder der FSG sind in den Büchern und Aufzeichnungen nicht verzeichnet. Wir verweisen dazu noch einmal auf das eingerichtete interne Kontrollsystem.

Die bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen die Richtigkeit dieser Stellungnahme in der Anlage.“

In ihrer Stellungnahme gibt die Partei nicht an, dass es keine – als Wahlwerbungsausgabe relevante – Leistungen des Pensionistenverbandes, der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter und allfällig weiterer, der Partei inhaltlich verbundener Organisationen gegeben habe, sondern dass in den Büchern und Aufzeichnungen keine verzeichnet seien.

Die ergänzende Stellungnahme konnte die konkreten Anhaltspunkte für eine allfällige Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes nicht ausräumen, weil beispielweise

- im Magazin des Pensionistenverbandes „Unsere Generation“ im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat, insbesondere in der Ausgabe Oktober 2017 vom Pensionistenverband Österreichs Beiträge mit einem Werbewert für den Wahlkampf der SPÖ veröffentlicht wurden,
- im Magazin der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB „FSG Direkt“ im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat, wie etwa in der Ausgabe 2/2017, Beiträge mit einem Werbewert für den Wahlkampf der SPÖ veröffentlicht wurden und
- laut Medienberichten sowohl vom Pensionistenverband Österreichs als auch von der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat Veranstaltungen durchgeführt wurden, die einen Werbewert für den Wahlkampf der SPÖ gehabt haben dürften.

### **3. Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee**

Entsprechend dem Bericht des Landesrechnungshofes Oberösterreich zum Thema „Management Landeswohnungen und Landesobjekte“, GZ LRH-100000-39/22-2018-BF, veröffentlicht im November 2018, verpachtete das Land Oberösterreich im Jahr 1962 Grundstücke in Steinbach am Attersee an den Verein „Sozialdemokratische Partei Österreichs – Sozialistische Jugend“, eine der SPÖ nahestehende Organisation, zu einem jährlichen Anerkennungsziens von zehn Schilling (seit 2005 10 EUR) zum Betrieb eines Camps.

Da aufgrund der Differenz zwischen dem geleisteten und dem verkehrsüblichen Pachtzins Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG vorlagen, hatte der Rechnungshof die Partei zur Stellungnahme aufgefordert.

In ihrer Stellungnahme vom 12. April 2019 führte die Partei aus, dass es sich bei der vorliegenden Vertragsgestaltung nicht um eine meldepflichtige oder gar unzulässige Sachspende handle, weil – zusammengefasst –

- das Land hinsichtlich einer Liegenschaft nur eine Verpflichtung aus den 60er Jahren erfülle und aus dieser nicht einseitig aussteigen könne,
- der Begriff „Spende“ nach allgemeinem Sprachgebrauch auf den Elementen der Freiwilligkeit und der fehlenden Gegenleistung beruhe und diese Merkmale fehlen würden,
- die Sozialistische Jugend Investitionen getätigt habe, das Camp gemeinnützig betreibe und gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringe, was als „angemessene Gegenleistung“ zu qualifizieren sei,
- der Vermögensvorteil bereits in den Jahren 1961 und 1962 gewährt worden sei und das Parteiengesetz 2012 damals nicht gegolten habe und
- die Landes-Immobilien GmbH keine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG sei.

Die Partei hat in ihrem Rechenschaftsbericht (Version 2) in der Spendenliste vermerkt:

„Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht melden wir 2017 den Erhalt einer möglichen Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH (FN228755f) im Zusammenhang mit der Verpachtung zweier Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend.

Diese Meldung erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd § 2 Z 5 PartG handelt.“

Der Rechnungshof ist aus folgenden Gründen der Ansicht, dass durch die Stellungnahme der Partei seine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende nicht beseitigt wurden:

- Die Tatsache, dass das Land Oberösterreich die Grundstücke auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Verkäufer verpachtet hat, berührt nach Ansicht des Rechnungshofes die Freiwilligkeit der Sachleistung nicht.
- Der Rechnungshof hält die Anrechnung von Kosten für Investitionen und von allfälligen Leistungen für die Allgemeinheit („gemeinwirtschaftliche Leistungen“) für denkbar, sieht jedoch in der Differenz zwischen der tatsächlich entrichteten Pacht samt Anrechnungsbeträgen und einer marktüblichen Pacht eine Sachleistung.
- Der im Jahr 1962 abgeschlossene und im Jahr 2005 adaptierte Pachtvertrag unterliegt nach Auffassung des Rechnungshofes zumindest ab 1. Juli 2012 den Bestimmungen des PartG 2012, allfällige ab diesem Zeitpunkt erlangte Vermögensvorteile sind zu berücksichtigen.
- Die Verpächterin der Grundstücke, die Landes-Immobilien GmbH, ist zu 100 % im Eigentum der OÖ Landesholding GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Landes Oberösterreich steht. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass wirtschaftlicher Eigentümer jedenfalls zu 100 % das Land Oberösterreich ist.

Der Unterschiedsbetrag zwischen einer verkehrsüblichen Pacht samt allfälligen Anrechnungsbeträgen und der tatsächlich entrichteten Pacht ist nach Ansicht des Rechnungshofes gemäß § 2 Z 5 PartG als Spende (Sachleistung) ohne entsprechende Gegenleistung zu qualifizieren.

[...]

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt deshalb – seit 1. Juli 2012 – eine unzulässige Spende vor, weil nach § 6 Abs. 6 Z 3 und Z 5 PartG politische Parteien u.a. von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, keine Spenden annehmen dürfen.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung Folgendes festgestellt:

#### **4. Mögliche Annahme unzulässiger Spenden i.Z.m. der Organisation des Donauinsselfestes**

Der Rechnungshof führt derzeit eine Prüfung mit dem Titel „Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien“ durch. Das Prüfungsergebnis dazu wurde der Stadt Wien im Februar 2019 übermittelt. Die Prüfung beschäftigt sich u.a. mit der Frage der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen des Vereins „Wiener Kulturservice“, die nachvollziehbar im Zusammenhang mit dem Wiener Donauinsselfest zu belegen sind.

In seinem Prüfungsergebnis hielt der Rechnungshof kritisch fest, dass die Veranstalterin des Donauinsselfestes (SPÖ Wien) bei ihr in den Jahren 2014 bis 2016 (für 2017 lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Abrechnung vor) angefallene Ausgaben in Höhe von 407.000 EUR

an den Verein „Wiener Kulturservice“ weiterverrechnet und das zuständige Referat der MA 7 diese Ausgaben als Fördernachweise akzeptierte, obwohl diese nicht ordnungsgemäß belegt waren bzw. deren Konformität mit den Förderkriterien der MA 7 teilweise nicht nachvollziehbar war.

Vor dem Hintergrund seiner Prüfungsfeststellungen kann der Rechnungshof nicht ausschließen, dass 2017 nach dem Parteiengesetz ausweispflichtige Leistungen bzw. unzulässige Spenden des Vereins „Wiener Kulturservice“ für die SPÖ erbracht wurden.

Der Rechnungshof übermittelt daher das Prüfungsergebnis „Großveranstaltungen in Wien“. Der Rechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um ein vorläufiges, noch nicht veröffentlichtes Prüfungsergebnis handelt. Da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten enthalten kann, ersucht er um die gebotene vertrauliche Behandlung.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 8. August 2019 an die SPÖ mit dem Ersuchen, dem Senat bis 6. September 2019 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 5. September 2019 hat die SPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes wie folgt Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten führte die SPÖ Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

**„2. Bedenken des Rechnungshofes betreffend Aktivitäten des Pensionistenverbandes Österreichs und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen:**

**2.1. Zum Pensionistenverband Österreich – PVÖ:**

Der **Pensionistenverband – PVÖ** ist keine nahestehende Organisation der SPÖ im Sinne des Parteiengesetzes. Die SPÖ ist weder juristisch noch faktisch in der Lage, die Aktivitäten dieses Vereins zu bestimmen, zu kontrollieren oder sonst zu beeinflussen. Der PVÖ veranstaltet seit vielen Jahren regelmäßig, jährlich (und nicht nur in Wahlkampfzeiten) sogenannte „Landeswandertage“. Zu diesen „Landeswandertagen“ werden ebenso regelmäßig Spitzenpolitiker, insbesondere Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen, eingeladen.

Die Gestaltung des Mitgliedermagazins „Unsere Generation“ des PVÖ obliegt ausschließlich den zuständigen Organen des PVÖ. Die SPÖ hat auf die inhaltliche Ausrichtung dieses Mediums keinen Einfluss, sie ist nicht Herausgeberin oder Medieninhaberin. Die Gestaltung wurde auch nicht mit der SPÖ abgesprochen. Ein vom Rechnungshof behaupteter „Werbewert“ wurde daher auch nicht „erlangt“ im Sinne des § 10 Abs. 7 PartG.

**2.2. Zur Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen – FSG:**

Die **Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter** ist ebenfalls ein Verein nach dem Vereinsgesetz und keine nahestehende Organisation im Sinne des Parteiengesetzes. Das Magazin der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB „FSG direkt“ wird ausschließlich von der FSG

gestaltet, die auch Medieninhaberin dieses Mediums ist. Die SPÖ verweist darauf, dass sie keinerlei inhaltlichen Einfluss auf die Inhalte dieses Magazins genommen hat oder nimmt und auch keine Schritte gesetzt hat, um einen allfälligen Werbewert als Sachspende anzunehmen oder sonst an sich zu bringen. Ein vom Rechnungshof behaupteter „Werbewert“ wurde daher auch nicht „erlangt“ im Sinne des § 10 Abs. 7 PartG.

Eine Einbeziehung eines behaupteten „Werbewertes“ in die Wahlkampfausgaben gemäß § 4 des PartG hat deshalb zu unterbleiben, da die in § 4 des PartG genannte Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (in der Fassung vor dem 9. Juli 2019) lediglich Ausgaben der politischen Partei beschränkte, in die (nur) Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen sind. Ausgaben Dritter sind nach dem Gesetzeswortlaut des § 4 PartG (in der hier interessierenden Fassung) nicht in die beschränkten Wahlwerbungsausgaben einzurechnen.

Der Rechnungshof verweist letztlich auf einen Bericht des „Kurier“ vom 28.06.2018, in welchem von „roten Betriebsrätekonferenzen“ die Rede ist, die angeblich von der FSG veranstaltet worden seien. Die SPÖ weist darauf hin, dass diese Veranstaltungen nicht von der FSG veranstaltet und finanziert wurden, sondern der Verein „**GewerkschafterInnen in der SPÖ**“, eine der SPÖ nahestehende Organisation, im September 2017 zu Betriebsrätekonferenzen eingeladen hat. Bei diesen Konferenzen handelt es sich sohin nicht um Wahlkampfveranstaltungen der FSG, sondern um Aktivitäten einer nahestehenden Organisation im Sinne des PartG (§ 2 Zif. 3 PartG).

### **3. Europacamp am Attersee:**

Die Einschreiterin verweist zuvorderst auf ihre dem UPTS vorliegende Stellungnahme an den Rechnungshof vom 12.04.2019, in welcher sie ausführlich den Sachverhalt rund um das Europacamp der Sozialistischen Jugend in Weißenbach am Attersee dargelegt hat. Sie erhebt dieses Vorbringen ausdrücklich auch zum Vorbringen in ihrer Stellungnahme im Verfahren vor dem UPTS.

[Vgl. dazu unten Rz 1.4.]

Ergänzend führt die SPÖ aus:

#### **3.1. Keine direkte Beteiligung einer Gebietskörperschaft an der Landesimmobilien GmbH:**

Das mit der Landes-Immobilien GmbH, FN 228755f, bestehende Bestandsverhältnis ist kein Vertragsverhältnis mit einer Unternehmung, an der die öffentliche Hand mit mindestens 25vH beteiligt ist und das daher unzulässig im Sinne des § 6 PartG sein könnte. Nach der Judikatur des UPTS handelt § 6 Abs. 6, Z 5 PartG nämlich nur von „*Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist; das Gesetz stellt aber nicht auf eine Beteiligung „in zweiter Hand“ ab, wie dies Artikel 126b, Abs. 2 letzter Satz B-VG für die Prüfkompetenz des Rechnungshofes vorsieht. Auch differenziert das PartG im § 5 Abs. 6 erster Satz zwischen direkten und indirekten Anteilen und Stimmrechten*“ (UPTS vom 4.11.2015, GZ: 610.005/0002-UPTS/2015). Mangels direkter Beteiligung einer Gebietskörperschaft handelt sich daher bei dem Bestandsverhältnis keinesfalls um eine unzulässige Spende im Sinne des PartG, wie dies vom Rechnungshof in seiner Stellungnahme behauptet wird.

#### **3.2. Angemessener Mietzins und gemeinwirtschaftliche Leistungen als Gegenleistung:**

Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht hat die Einschreiterin ein Gutachten über den angemessenen Hauptmietzins der von der Landes-Immobilien GmbH an die Sozialistische Jugend in Bestand gegebenen Seegrundstücke eingeholt. Nach dem Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich



zertifizierten Sachverständigen für Immobilien, Dr. M[...], beträgt der marktübliche Hauptmietzins für das Bewertungsobjekt Europacamp und Europabad zum Stichtag 01.06.2019 zusammen rund

**EUR 17.800,00 (ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer) per anno.[...]**

Der Rechnungshof hält in seinem Schreiben vom 26.07.2019 an den UPTS ausdrücklich fest, dass die Anrechnung von Kosten für Investitionen und allfälligen Leistungen für die Allgemeinheit (gemeinwirtschaftliche Leistungen) auch nach seiner Auffassung gerechtfertigt seien, er sieht jedoch in einer allfälligen Differenz zwischen der tatsächlichen entrichteten Pacht samt Anrechnungsbeträgen und einer marktüblichen Pacht eine Sachleistung.

Die Sozialistische Jugend betreibt in Weißenbach am Attersee einen öffentlich zugänglichen, unentgeltlich nutzbaren Badeplatz für die Allgemeinheit. Der Zutritt ist jedermann möglich, es ist weder Eintrittsgeld zu bezahlen, noch eine inhaltliche Nähe zur Sozialdemokratie erforderlich. Allein für diese gemeinwirtschaftliche Leistung werden jährlich Beträge aufgebracht, die die marktübliche Pacht von EUR 17.000,00 deutlich überschreiten.

Das Land Oberösterreich selbst bietet dreizehn öffentliche Bade- und Erholungsanlagen an den heimischen Seen in Oberösterreich an. In den elf Jahren von 2005 bis 2015 mussten für diese dreizehn Badeflächen durch das Land OÖ rund EUR 5 Millionen investiert werden. Allein für die, mit der Badeanlage der Sozialistischen Jugend vergleichbaren, Badeanlagen am Attersee in Litzlberg, Attersee, Weyregg und Unterach mussten jährlich durch das Land Oberösterreich nur für Instandhaltung Ausgaben getätigt werden, die die Höhe des angemessenen Bestandzinses für die in Bestand genommene Fläche der Sozialistischen Jugend deutlich überschreiben. Auch das Europacamp hat in den vergangenen Jahren substantielle Investitionen in das Bestandsobjekt getätigt. Rechnet man die erforderlichen Personalkosten (Aufsicht, Pflege, Betrieb der Anlage) hinzu, so ist der Wert der von der Sozialistischen Jugend erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen ein Vielfaches der marktüblichen Miete. Es ist daher selbst aus Sicht des Rechnungshofes nicht vom Vorliegen einer Spende auszugehen.

[...]

### **3.3. „Arisierte“ Liegenschaft wurde nach Rückgabe an jüdische Besitzer unter Auflage an das Land OÖ veräußert:**

Bei dem Grundstück Nr. 1431/22 im Ausmaß von 16.042 m<sup>2</sup>, EZ 31 der Gemeinde Steinbach am Attersee, handelt es sich um ein während der NS-Zeit enteignetes Grundstück. Nach der Befreiung Österreichs wurde diese Liegenschaft zu einem noch unbekanntem Zeitpunkt an die Nachfahren der jüdischen Besitzer, nämlich die Geschwister Dr. L[...] und G[...] restituiert. Die beiden Geschwister [...] (beide Mitglieder der SPÖ!) verkauften die Liegenschaft in der Folge ausdrücklich unter der Auflage der Einräumung eines Bestandsrechts an die Sozialistische Jugend, unkündbar für die Dauer von 99 Jahren an das Land Oberösterreich.

Die Familie [...] zählt zu den Verfolgten des NS-Regimes. Die anlässlich des finanziell äußerst vorteilhaften Verkaufes der Liegenschaft an das Land Oberösterreich gemachte Auflage der Verpachtung an die Sozialistische Jugend ist Ausdruck des Wunsches der sozialdemokratisch gesinnten, jüdischen Vorbesitzer, antifaschistische Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen. Diese von den Geschwistern [...] indirekt zugunsten der Sozialistischen Jugend getätigte Zuwendung heute als verbotene Spende des Landes Oberösterreich zu bezeichnen, wäre eine neuerliche

Missachtung des politischen Wunsches der ursprünglichen, aus rassistischen Gründen verfolgten Eigentümer.

Die „Spende“ im Sinne einer freiwilligen Zuwendung aus politischen Gründen wurde daher tatsächlich im Jahr 1951 nicht vom Land Oberösterreich, sondern von den in der NS-Zeit verfolgten jüdischen Eigentümern und SPÖ-Mitgliedern getätigt.

[...]

#### **4. Donauinsselfest in Wien:**

[...]

##### **4.1. Verfahrensrechtlich unzulässige Vorgangsweise:**

Die Einschreiterin hält vorerst fest, dass rund um die Erstattung des Rechnungshofberichts nach dem PartG für das Kalenderjahr 2017 der Rechnungshof zweimal, nämlich am 27.02.2019 und am 28.06.2019 die einschreitende Partei zu Stellungnahmen zu verschiedenen Fragen des Rechenschaftsberichtes aufgefordert hat. In beiden Schreiben hat der Rechnungshof allfällige Bedenken in Zusammenhang mit dem Donauinsselfest mit keinem Wort erwähnt. Schon aus diesem Grunde ist das Verfahren durch den UPTS einzustellen, da gemäß § 10 Abs. 6 PartG eine Geldbuße nur dann zu verhängen wäre, wenn *„im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht (wurden) und diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden (konnten); das Gesetz räumt also eine Verbesserungsmöglichkeit ein“* (UPTS vom 5.11.2015, GZ: 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27 oben). Der Rechnungshof hat der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – SPÖ zum Thema „Donauinsselfest“ niemals eine Verbesserungsmöglichkeit eingeräumt, weshalb die Verhängung einer Geldbuße schon aus verfahrensrechtlichen Gründen durch den UPTS nicht möglich ist.

##### **4.2. Fehlende Relevanz für den Rechenschaftsbericht 2017:**

Der Rechnungshof bezieht sich auf seine Ausführungen im Punkt 10.1. seines „Prüfungsergebnisses“ (Rohbericht), GZ: 004.587/003-B2-B2-18, wonach die SPÖ in den Jahren 2014 – 2016 insgesamt EUR 407.000,00 an Kosten für das Donauinsselfest Wien an den Verein Wiener Kulturservice weiterverrechnet habe. Bei diesen weiterverrechneten Kosten handelt es sich um Verrechnungen in den Kalenderjahren 2014 bis 2016, sohin ausdrücklich nicht um Vorgänge, die Gegenstand des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2017 wären. Dennoch meint der Rechnungshof ausdrücklich, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass *„2017 nach dem PartG ausweispflichtige Leistungen bzw. unzulässige Spenden des Vereins „Wiener Kulturservice“ für die SPÖ erbracht worden seien“*. Dies ist offensichtlich unzutreffend.

##### **4.3. Keine unzulässige Spende:**

Im Übrigen liegt aber auch keine unzulässige Spende in den Jahren 2014 bis 2016 vor: Der Rechnungshof verweist auf sein „Prüfungsergebnis“, wonach die Veranstalterin des Donauinsselfestes (SPÖ Wien) Ausgaben in Höhe von EUR 407.000,00 an den Verein „Wiener Kulturservice“ weiterverrechnete. Er meint, das zuständige Referat der MA 7 hätte diese Ausgaben nicht als Fördernachweis akzeptieren dürfen, da sie nicht ordnungsgemäß belegt waren oder die Konformität mit den Förderkriterien der MA 7 teilweise nicht nachvollziehbar gewesen wäre. Dies ist unzutreffend.

Das Donauinsselfest in Wien wird von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – Landesorganisation Wien (SPÖ Wien) und dem Verein Wiener Kulturservice gemeinsam veranstaltet. Zwischen der SPÖ Wien und dem Verein Wiener Kulturservice gibt es bindende Vereinbarungen, wer

welche Leistungen für das Donauinsselfest erbringt. Die SPÖ Wien bedient sich darüber hinaus zur Abwicklung der von ihr im Rahmen dieser Kooperation zu erbringenden Leistungen eines Dienstleisters, nämlich der Pro Event GmbH. Da das Donauinsselfest mit jährlich mehr als 2,7 Millionen Besucherinnen und Besuchern ohne Einhebung eines Eintritts durchgeführt wird, ist es der Pro Event GmbH nicht möglich, die Leistungen gewinnbringend zu gestalten. Die SPÖ Wien finanziert daher den notwendigen Abgang des Donauinsselfestes, der sich – je nach Wetterlage – jährlich zwischen EUR 250.000,00 und EUR 1 Million bewegt. Hinzu kommen die von der SPÖ Wien nicht weiterverrechneten, aber selbst zu tragenden Personalkosten, sodass die tatsächlichen Aufwendungen der SPÖ Wien für die Veranstaltung noch höher sind.

Die in der Übersicht des Rohberichtes auf Seite 26 genannten Verrechnungen sind Leistungen, die sich auf technische und inhaltliche Punkte des Bühnenprogramms beziehen und daher gemäß Vereinbarung mit der SPÖ vom Verein Wiener Kulturservice zu erbringen sind, aber von der SPÖ in dem vom Rechnungshof festgestellten Ausmaß vorfinanziert worden waren. So sind etwa die auf Seite 27 genannten Rechnungen des Brennstoffhändlers über 5.000 Liter Diesel auf folgenden simplen Sachverhalt zurückzuführen: Für das Donauinsselfest werden jährlich Dieselaggregate zur Gewinnung des Stroms für einzelne Bühnen benötigt. Ein Mitarbeiter der SPÖ Wien hat bereits im Februar, also Monate vor dem Donauinsselfest, als der Dieselpreis vorübergehend sehr günstig war, 5.000 Liter Diesel für diesen Zweck angekauft und bei einem Bekannten in Niederösterreich eingelagert. Dieser Diesel wurde dem Verein Wiener Kulturservice, der im Februar noch keine Subventionen erhalten hatte und daher zu diesem Zeitpunkt nicht über die erforderliche Liquidität verfügt hätte, in der Folge zum Betrieb seiner Dieselaggregate zur Verfügung gestellt und verrechnet.

Die Werbeausgaben von EUR 10.800,00 betreffen Plakate und Ankündigungen des Donauinsselfestes, ebenfalls die Ausgaben für das Inserat im Magazin „Unser Gemeindebau“ und im Magazin „Fair Wohnen“. Der Muttergesellschaft der Eventagentur wurden EUR 16.200,00 für Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Personal bezahlt, die an den Verein Wiener Kulturservice weiterverrechnet werden mussten. Die „Verkaufshütten aus Holz“ werden jährlich angemietet und vom Verein Wiener Kulturservice benötigt. Tankrechnungen und Taxifahrten sind Aufwendungen für Künstlertransporte, die vom Verein Wiener Kulturservice zu tragen sind.

Insgesamt ist allerdings festzuhalten, dass die Finanzierung des Donauinsselfestes in Wien zum überwiegenden Teil durch die SPÖ erfolgt. Der Mitveranstalter Verein Wiener Kulturservice erhält für die Gestaltung des Kulturprogramms eine Subvention der Stadt Wien, die vom Gemeinderat jährlich zu beschließen ist und vom Stadtrechnungshof geprüft wird. Eine unzulässige Parteispende ist darin nicht zu erkennen.“

1.4. Die Stellungnahme der SPÖ an den Rechnungshof vom 12. April 2019, die sie betreffend den „Sachverhalt rund um das Europacamp der Sozialistischen Jugend in Weißenbach am Attersee“ ausdrücklich auch zum Vorbringen in ihrer Stellungnahme im Verfahren vor dem UPTS erhoben hat (vgl. Punkt 3. der eben zitierten Stellungnahme), hat – zu diesem Punkt – folgenden Wortlaut:

### „3. Grundstück in Steinbach am Attersee

Zum Bericht des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes ist zu bemerken, dass dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Eine unzulässige Sachleistung durch das Land OÖ liegt nicht vor.

### 3.1. Zur historischen Entwicklung:

Im Jahr 1961 kaufte das Land Oberösterreich von Herrn Dr. L [...] und G[...] ein Grundstück in Weißenbach am Attersee. In diesem Kaufvertrag betreffend das Grundstück 1431/22, Wiese, im Ausmaß von 16.042 Quadratmetern, EZ 31 der Gemeinde Steinbach am Attersee, wurde die Einräumung eines Bestandrechtes an die Sozialistische Jugend, unkündbar für die Dauer von 99 Jahren, gegen einen „*jährlichen Anerkennungsziins von ATS 25,00*“ ausdrücklich zur **Bedingung der Verkäufer** erhoben. Hinsichtlich dieses Pachtgrundes der SJÖ erfolgte daher **keine freiwillige Leistung** des Landes Oberösterreich, sondern war diese Verpachtung aufgrund einer diesbezüglichen Bedingung der Verkäufer vom Land Oberösterreich verpflichtend zu übernehmen.

Mit Pachtvertrag vom **04.01.1963** wurde auch die Liegenschaft EZ 455, KG Steinbach, Grundstück 1436/1, Wiese, im Ausmaß von rund 19.607 Quadratmetern an die Sozialistische Jugend Österreichs durch das Land OÖ verpachtet, ebenfalls bis 16.10.2050 befristet und vorzeitig unkündbar. Als Pachtzins wurde ausdrücklich ein „*jährlicher Anerkennungsziins von ATS 10,00*“ vereinbart. Pachtzweck ist die Benützung des Pachtgegenstandes für „*Zwecke des Europalagers der Sozialistischen Jugend*“. Eine andere Verwendung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Bei dem günstigen Pachtzins handelt es sich wirtschaftlich um eine vom Land gewährte **Förderung zum Zwecke der Jugendwohlfahrt**, da die Nutzung des Pachtgegenstandes für das „*Europalager der Sozialistischen Jugend*“ Bedingung des Vertrages ist.

Das Europabad wurde am 15.08.1962 eröffnet, dieses Seegrundstück steht noch heute allen Gästen unentgeltlich zur Verfügung. Das Europacamp selbst hat sich seit seinem Bestehen von einer einfachen Grünfläche zum Zelten zu einem modernen Erholungs- und Veranstaltungsort für junge Menschen aus ganz Europa entwickelt. Eine gewerbsmäßige Nutzung des Camps findet nicht statt, der Betrieb ist gerade kostendeckend. Für Investitionen mussten in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig Förderungen des Landes OÖ in Anspruch genommen werden.

### 3.2. Definition der Spende iSd PartG:

Eine Spende im Sinne des § 2 Zif 5 PartG ist eine Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention an eine politische Partei oder eine nahestehende Organisation einer politischen Partei, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt wird. „*Der Begriff der Spende beruht schon nach allgemeinem Sprachgebrauch auf den Elementen der Freiwilligkeit und der fehlenden Gegenleistung, was auch in den Materialien als entscheidendes Merkmal hervorgehoben wird*“ (Eisner/Kogler/Ullrich, *Recht der politischen Parteien*, Rz 10 zu § 2 PartG). Wesentlich ist die freiwillige Überlassung eines sonst von seiner Höhe unabhängigen Vermögensvorteils (vgl. RV 1782 BlgNR, XXIV GP, 24; AB 1844 BlgNR XXIV GP, 3). Leistungen, die nicht freiwillig, sondern aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gewährt werden, sind keine Spenden im Sinne des PartG.

Förderungen der öffentlichen Hand stellen keine Spende dar: Subventionen der öffentlichen Hand, die unter Auflagen und zu bestimmten Zwecken gewährt werden, sind keine Spenden im Sinne des PartG (vgl. dazu Suppan/Pultar, *Praxishandbuch Parteiengesetz*, 47; die als Beispiel dafür ausdrücklich die Jugendförderung erwähnen).

### 3.3. Zeitpunkt des Vermögensvorteils: 1961/1962

Ein allfälliger Vermögensvorteil (und damit eine mögliche Sachleistung) wurde der Sozialistischen Jugend bereits im Jahr 1961 bzw. 1962 eingeräumt: Sofern man von der Einräumung eines freiwilligen Vermögensvorteils durch Abschluss der Pachtverträge auszugehen hätte, wurde dieser

Vermögensvorteil bereits in den Jahren 1961 und 1962 anlässlich des Abschlusses der Verträge einmalig gewährt. Das PartG war damals nicht in Geltung.

#### **3.4. Keine Freiwilligkeit seit 1963:**

Der jährlich entstehende Vermögensvorteil durch den verhältnismäßig geringen Pachtzins ist keine neuerliche Zuwendung des Landes Oberösterreich an eine der SPÖ nahestehende Organisation, da das Land nur eine Verpflichtung aus den 60er Jahren zu erfüllen hat und aus dieser auch nicht einseitig aussteigen kann. Seit 1963 wird der Vermögensvorteil, der der eingegangenen vertraglichen Verpflichtung des Landes Oberösterreich entspricht, daher nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegeben.

#### **3.5. Gegenleistung der Sozialistischen Jugend:**

Die Sozialistische Jugend erbringt eine angemessene Gegenleistung, die den Charakter als Spende ausschließt: Das Camp wird gemeinnützig betrieben, es handelt sich um eine Einrichtung, die Jugendlichen einen Urlaub mit Seezugang ermöglicht und auch anderen Betroffenen, die nicht ganz einfache Möglichkeit einräumt, gratis oder zu moderaten Preisen den Aufenthalt an einem Salzkammergutsee zu genießen.

#### **3.6. Es handelt sich keinesfalls um eine verbotene Spende im Sinne des PartG:**

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG dürfen politische Parteien (und nahestehende Organisationen) keine Spenden von **öffentlich-rechtlichen Körperschaften** annehmen. Der Rechnungshof führt dazu aus, dass es sich bei der günstigen Pacht um eine unzulässige Sachspende einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, nämlich des Landes OÖ, handle. Die gegenständliche Liegenschaft wurde allerdings bereits am 23.12.2004, also lang vor Inkrafttreten des PartG vom Land OÖ in das Eigentum einer „Landes-Immobilien GmbH“, FN 228755f, übertragen. Bei der Landes-Immobilien GmbH handelt es sich um eine seit dem 01.10.2005 im Eigentum der Oberösterreichischen Landesholding GmbH befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung. **Die Landes-Immobilien GmbH ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts**, da eine solche lediglich vorliegt, wenn sie durch ein Gesetz oder eine gesetzesgleiche Norm ausdrücklich als Rechtsperson des öffentlichen Rechts geschaffen oder anerkannt worden ist. Nach Auffassung von *Zögernitz/Lenzhofer* liegt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft iSd § 6 Abs 6 Zif 3 PartG überhaupt nur vor, wenn es sich um eine Gebietskörperschaft oder eine Personalkörperschaft mit Pflichtmitgliedschaft (Kammern, ÖH, etc.) handelt (vgl. *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung, RZ 25 zur § 6 PartG). Dies trifft auf die nunmehrige Verpächterin keinesfalls zu.

#### **3.7. Es handelt sich um überhaupt keine Spende iSd PartG:**

Eine (zulässige, aber nicht gemeldete) Spende iSd PartG liegt ebenfalls nicht vor, da es an den Merkmalen der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit fehlt. Der Vermögensvorteil wurde nicht jetzt, sondern lange vor Inkrafttreten des PartG eingeräumt. Letztlich ist auf Grund der nur eingeschränkten saisonalen Nutzbarkeit des Camps, des der Sozialistischen Jugend als gemeinnütziger Organisation gesetzlich auferlegten Verbots der Gewinnerzielung und der fehlenden Bebauung des Camps im Zeitpunkt der Verpachtung das tatsächliche Vorliegen eines Vermögensvorteils ohnehin fraglich. Das eigentlich wertvolle Strandbad ist öffentlich und gratis zugänglich; auch damit wird eine gemeinwirtschaftliche Leistung als Gegenleistung für die Pacht erbracht.

#### **3.8. [...]**

#### **3.9. Meldung einer Sachleistung aus Gründen der rechtlichen Vorsicht:**

Die SPÖ hat jedoch – falls der Rechnungshof weiterhin auf seiner Rechtsauffassung festhält, dass es sich bei dem geringen Pachtzins um eine Sachleistung ohne entsprechende Gegenleistung handle – aus Gründen der rechtlichen Vorsicht den **Rechenschaftsbericht 2017** um den Erhalt einer **Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH, FN 228755f**, durch die unter Punkt 3.1. beschriebene Verpachtung zweier Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend ergänzt. Diese Meldung einer Spende erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd. § 2 Zif. 5 PartG handelt, sowie unter dem Hinweis, dass die Höhe der Sachleistung mangels Kenntnis des Immobilienmarktes und der konkreten Verhältnisse nicht beurteilt werden kann sowie unter Betonung des Umstandes, dass nach Auffassung der SPÖ die Sachleistung nicht freiwillig, nicht ohne Gegenleistung und allenfalls in Form einer Förderung erbracht wird. Die Meldung erfolgt vorsichtsweise, um einer eventuell bestehenden Verpflichtung nach § 6 PartG nachzukommen. Zugleich wird der Erhalt dieser Sachleistung ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsicht **auch für die Kalenderjahre 2018 und 2019** dem Rechnungshof hiermit zur Kenntnis gebracht. Letztlich wird dem Rechnungshof mitgeteilt, dass diese Sachleistung auch in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 erbracht wurde und aus Gründen der besonderen rechtlichen Vorsicht auch für diese Jahre eine unpräjudizielle Nachmeldung an den Rechnungshof erfolgt.“

1.5. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019, GZ 610.006/0009-UPTS/2019, ersuchte der UPTS den (oberösterreichischen) Landesrechnungshof um Beantwortung folgender Fragen:

„In welchem Stadium befinden sich die Bemühungen um eine Vertragsanpassung im Fall Attersee? Falls eine Vertragsanpassung stattgefunden haben sollte, wird um Vorlage entsprechender Unterlagen ersucht, soweit diese Ihnen vorliegen.

Für den Fall, dass diese erwähnten Bemühungen um Vertragsanpassung bislang zu keinem Ergebnis geführt haben, wird um Stellungnahme dazu ersucht, ob unter Berücksichtigung der Ihnen bekannten Sonderfaktoren im Fall Attersee weiterhin die sich nach erster Schätzung ergebende Jahrespacht von 7,50 Euro pro Quadratmeter als angemessen anzusetzen ist, oder ob aus Ihrer Sicht [...] ein Pachtzins von 5,50 Euro pro Quadratmeter und Jahr (zuzüglich Ust.) als angemessen und marktüblich anzusehen wäre und ob dabei dann allfällige Aufwendungen des Pächters hinreichend mitberücksichtigt sind.“

Mit Schreiben vom 20. November 2019 teilte der (oberösterreichische) Landesrechnungshof mit:

„Bis zum Jahr 2017 handelte es sich bei den vertraglichen Pachtzinsen der SJ und der JVP OÖ für die Grundstücke am Mondsee und Attersee um bloße Anerkennungszinse. Solche Verträge hätten zwischen dem Land OÖ (der Landes-Immobilien GmbH) und der SJ bzw. JVP OÖ jedenfalls seit 1.7.2012 nicht mehr abgeschlossen werden dürfen. Dazu zitiert der LRH in seinem Prüfbericht LRH-100000-39/22-2018 BF das PartG.

Konkret zu Ihren Fragen und dem aktuellen Wissenstand des LRH:

- Bereits am Ende der Prüfung wurde dem LRH mitgeteilt, dass mit der SJ und deren rechtsfreundlicher Vertretung Kontakt aufgenommen worden sei. Dem LRH ist bekannt, dass

zwischenzeitig Gespräche zwischen der Landes-Immobilien GmbH und der SJ betreffend die Vertragsanpassung stattgefunden haben. Zur Frage, ob eine Anpassung der Verträge stattgefunden hat, liegen dem LRH weder Informationen noch Unterlagen vor.

- Am Ende der Prüfung teilte die Landes-Immobilien GmbH dem LRH mit, dass eine erste gutachterliche Schätzung des Sachverständigen der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement des Landes (GBM) ergeben habe, dass ein markt- bzw. ortsüblicher Pachtzins der von der SJ genutzten Liegenschaft bei ca. 7,50 Euro pro Quadratmeter und Jahr liege. Auf Rückfrage übermittelte die GBM ein E-Mail, in welchem sie ausführte, dass diese erste Schätzung nur einen Anhaltspunkt für die mit den Vertragspartnern zu führenden Verhandlungen bilde, und es zu dieser Schätz-Aussage keine schriftlichen Unterlagen gebe. Überprüfbare Unterlagen zu dieser gutachterlichen Schätzung wurden dem LRH nicht vorgelegt.

Der LRH wird in der vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags beschlossenen Folgeprüfung feststellen, welche Pachtzinse – gegebenenfalls – mit der SJ vereinbart wurden (siehe auch Empfehlung V des zit. Prüfungsberichts). Dabei wird auch die Frage der Angemessenheit beurteilt werden. Aus Sicht des LRH muss dabei die aktuelle bzw. in einem allfälligen neuen Pachtvertrag vereinbarte Art der Nutzung der Liegenschaft in die Bewertung einfließen. Falls erforderlich, werden dazu allfällige durch das Land OÖ, die Landes-Immobilien GmbH oder Dritte beauftragte Gutachten bewertet werden, bzw. Gutachten durch den LRH beauftragt werden. Diese Folgeprüfung des LRH wird im Jänner 2020 beginnen. Das Ergebnis der Prüfung wird spätestens bis Ende Februar 2020 vorliegen.“

1.6. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019, GZ 610.006/0010-UPTS/2019, übermittelte der UPTS das oben genannte, zur GZ 610.006/0009-UPTS/2019 erfasste Ersuchen an den Landesrechnungshof an die SPÖ zur Kenntnis und ersuchte diese um Übermittlung von

„1. Kopien der in Ihrer Stellungnahme an den Rechnungshof vom 12. April 2019 (Rz 3.1.), die Sie in Ihrem Schriftsatz vom 5. September 2019 an den UPTS ausdrücklich auch zum Vorbringen im Verfahren vor dem UPTS erhoben haben, genannten Verträge aus den Jahren 1961-63 zwischen dem Land Oberösterreich und der Sozialistischen Jugend samt allfälliger sonstiger seitdem vorgenommener Änderungen oder Ergänzungen, sowie

2. Kopien der Statuten des Vereins oder Verbandes Sozialistische Jugend (...),

und [Mitteilung], ob es seither neue Entwicklungen in der in Punkt 1 angesprochenen Angelegenheit gegeben hat.“

Auf dieses Schreiben des UPTS zur GZ 610.006/0010-UPTS/2019 antwortete die SPÖ mit Schreiben vom 4. November 2019; darin übermittelte sie den Kaufvertrag aus dem Jahr 1961, den Pachtvertrag aus dem Jahr 1963, den Ersten Nachtrag zum Pachtvertrag 1989, den Zweiten Nachtrag zum Pachtvertrag 2005, sowie die Statuten der Sozialistischen Jugend Österreichs (aktuelle Fassung). Ergänzend wurde u.a. mitgeteilt, dass sich die Sozialistische Jugend und die Landes-Immobilien GmbH in Gesprächen über eine allfällige Anpassung der Pacht befänden und dass die Landes-Immobilien GmbH angekündigte rechtliche Schritte bislang nicht ergriffen habe.

1.7. Mit Schreiben vom 25. November 2019, GZ 610.006/0013-UPTS/2019, ersuchte der UPTS die (oberösterreichische) Landes-Immobilien GmbH um Beantwortung folgender Fragen:

- In welchem Stadium befinden sich die Bemühungen um eine Vertragsanpassung im Fall Attersee? Falls eine Vertragsanpassung stattgefunden haben sollte, wird um Vorlage entsprechender Unterlagen ersucht, soweit diese Ihnen vorliegen.
- Für den Fall, dass diese erwähnten Bemühungen um Vertragsanpassung bislang zu keinem Ergebnis geführt haben, wird um Stellungnahme dazu ersucht, ob unter Berücksichtigung der Ihnen bekannten Sonderfaktoren im Fall Attersee weiterhin die sich nach erster Schätzung ergebende Jahrespacht von 7,50 Euro pro Quadratmeter als angemessen anzusetzen ist;
- welcher Pachtzins nach Ansicht der Landes-Immobilien GmbH im Fall Attersee pro Quadratmeter und Jahr (zuzüglich Ust.) als angemessen und marktüblich anzusehen wäre; bei dieser Bewertung wird um Mitteilung ersucht, inwieweit allfällige Aufwendungen des Pächters für die Infrastruktur und deren Instandhaltung berücksichtigt sind oder in welchem Umfang diese nach Ansicht der Landes- Immobilien-GmbH noch zu berücksichtigen wären.

Der UPTS brachte diese Anfrage an die [Oberösterreichische] Landes-Immobilien GmbH sowie die Antwort des Oö. Landesrechnungshofes zur unter GZ 610.006/0010-UPTS/2019 ergangenen Anfrage des UPTS der SPÖ mit Schreiben vom 25. November 2019, GZ 610.006/0013-UPTS/2019, zur Kenntnis.

1.8. Mit Schreiben vom 28. November 2019 nahm die SPÖ ergänzend Stellung und teilte u.a. mit, dass am Vortag ein intensives Gespräch zwischen Vertretern der Sozialistischen Jugend Oberösterreichs und dem Präsidenten des Landesrechnungshofes OÖ stattgefunden habe; dabei sei seitens des Landesrechnungshofes mitgeteilt worden, dass die von der Sozialistischen Jugend Oberösterreichs übermittelten Unterlagen (die auch dem UPTS vorlägen), dem Landesrechnungshof nicht bekannt gewesen seien, und vor diesem Hintergrund sei eine Evaluierung der bisherigen Position des Rechnungshofes im Rahmen eines für das kommende Frühjahr angekündigten neuerlichen Berichtes angekündigt worden. Weiters wurde mitgeteilt, dass die von der Landes-Immobilien GmbH zuletzt gewünschte Pacht von EUR 7,50/m<sup>2</sup> im Jahr offenkundig nicht marktkonform sei, dass ausgehend von einer marktkonformen Immobilienrendite von drei Prozent bei diesem Marktpreis eine Pacht von nur EUR 7,65 x 3% = 23 Cent je Quadratmeter angemessen wäre, so dass die im von der Einschreiterin eingeholten Sachverständigengutachten als angemessen erachtete Pacht (auch unter Berücksichtigung, dass es sich bei einem der Grundstücke um ein Seegrundstück handelt) von 48 Cent sogar überhöht scheint; dass die Liegenschaft in Weissenbach am Attersee nicht mit der Liegenschaft des „Austria Camps“ der Jungen ÖVP am Mondsee vergleichbar sei; und dass die von den Verkäufern Dr. L[...] und G[...]verlangte Auflage, das Grundstück der Sozialistischen Jugend für 99 Jahre gegen Anerkennungszins in Pacht zu geben, dabei vom Land Oberösterreich, wohl auch auf Grund des günstigen Kaufpreises, akzeptiert worden sei. Ergänzend wurde ein Kaufvertrag über ein



Grundstück zwischen Mag. H[...] und der Gemeinde Steinbach am Attersee (2003) sowie eine Reihe historischer Dokumente, wie etwa die Entscheidung der Rückstellungskommission beim Landesgerichte Linz vom 22. Juni 1948, vorgelegt.

1.9. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 teilte die Landes-Immobilien GmbH zum Ersuchen des UPTS, GZ 610.006/0013-UPTS/2019 u.a. mit, dass im „Fall Attersee“ die Parteien des in Rede stehenden Pachtvertrags ab Herbst 2018 in konkrete Verhandlungsgespräche eingetreten seien, dass nachdem der von Seiten des Verpächters (im Jahr 2018) beigezogene allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Immobilienbewertung das erwähnte Gutachten gewürdigt habe, die Pächterseite zuletzt Anfang November 2019 über die rechtsfreundliche Vertretung der Verpächterseite davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass den Aussagen des pächterseitigen Gutachtens nicht gefolgt werden könne, wobei begründend hiezu auch das von der Verpächterseite im Oktober 2018 eingeholte Gutachten zum Wert des angemessenen Pachtzinses bereitgestellt worden sei. Das vorerwähnte Schreiben vom November 2019 habe mit der Aufforderung geschlossen, den Pachtzins in der im Gutachten vom Oktober 2018 dargelegten Höhe anzuerkennen oder, falls sachliche Gründe bestehen sollten, die tatsächlich berechtigterweise ergänzend zu berücksichtigen seien, einen Pachtzins zu den einzelnen Objekten in jeweils angemessener Höhe vorzuschlagen. Sollte der Betrag nicht anerkannt werden bzw. der gegebenenfalls unterbreitete Vorschlag wiederum nicht angemessen sein, so würde eine Klärung auf gerichtlichem Weg vorzunehmen sein.

Weiters wurde mitgeteilt, nachdem eine erste interne Schätzung vorgenommen worden sei, habe die Verpächterseite einen Sachverständigen mit der Ermittlung des angemessenen Pachtzinses beauftragt. Auf Basis von Vergleichswerten (Referenztransaktionen) sei dieser unter Berücksichtigung von einschlägigen Faktoren zu einem angemessenen Verkehrswert der betroffenen Grundstücke gelangt, woraus sich unter Anwendung eines angemessenen Zinssatzes (in Bezug auf den summierten Verkehrswert der Grundstücke) ein gutachterlich ermittelter angemessener Pachtzins von rund EUR 5,00 pro m<sup>2</sup> ergeben habe (konkret errechnet EUR 5,07 pro m<sup>2</sup>). Dieser Wert sei ein Durchschnittswert für alle an die Pächterseite verpachteten Grundstücke (die teils unterschiedliche Bewertungen aufweisen). Das von der Pächterseite eingeholte Gutachten ergäbe durchschnittlich EUR 0,48 pro m<sup>2</sup>. Wertermittlungen im Hinblick auf den marktüblichen Preis unterlägen nach Ansicht der Landes-Immobilien GmbH aus einer Reihe von Gründen stets einer gewissen Unschärfe. Es sei sohin von einer bestimmten Band- bzw. Schwankungsbreite auszugehen. Der vorerwähnte Betrag von – im Schnitt, d.h. über die etwas unterschiedlich ausfallenden Grundstücke hinweg – EUR 5,00 pro m<sup>2</sup> befinde sich nach Ansicht der

Verpächterseite innerhalb, jener von EUR 0,48 pro m<sup>2</sup> (jedenfalls) außerhalb dieser Bandbreite. Verpachtet worden seien bloße Flächen. Von der Pächterseite aus Eigenem darauf errichtete Baulichkeiten lägen alleinig in deren Verfügungs- und auch Instandhaltungssphäre. Die Pachtflächen seien bei Auflösung des Vertragsverhältnisses auch in geräumtem Zustand zurückzugeben. Nach Ansicht der Verpächterseite seien solche Aufwendungen daher beim vorerwähnten, auf einer Flächenwertermittlung basierenden Betrag nicht mitzuberechnen. Abschließend sei im Hinblick darauf, dass die Anfrage an die Landes-Immobilien GmbH gerichtet worden ist, noch der guten Ordnung halber darauf zu verweisen, dass der Pacht- bzw. Anerkennungs zins von aktuell EUR 10,00 pro Jahr vom Land Oberösterreich vorgeschrieben werde, welches Bestandnehmer zur Landes-Immobilien GmbH und als solche Verpächterin der gegenständlichen Flächen an die Pächterseite sei.

Diese Stellungnahme wurde der SPÖ mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht.

1.10. Mit drei Schreiben vom 10. Dezember 2019, alle erfasst unter GZ 610.006/0018-UPTS/2019, forderte der UPTS den (oberösterreichischen) Landesrechnungshof, die (oberösterreichische) Landes-Immobilien GmbH und die SPÖ zur ergänzenden Stellungnahme u.a. hinsichtlich neuer Entwicklungen zum Themenkomplex „Europacamp der Sozialistischen Jugend in Weißenbach am Attersee“ auf.

1.10.1. Der UPTS ersuchte die (oberösterreichische) Landes-Immobilien GmbH, im Hinblick auf Punkt 3 ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2019, GZ LIG- 2015-254230/16-BU, zu erklären, wie die Wortfolge *„der Pacht- bzw. Anerkennungs zins von aktuell EUR 10,00 pro Jahr [wird] vom Land Oberösterreich vorgeschrieben, welches Bestandnehmer zur Landes-Immobilien GmbH und als solche Verpächterin der gegenständlichen Flächen an die Pächterseite ist“* zu verstehen ist, d.h. wer nun Eigentümer und wer Verpächter ist; einen Grundbuchsatz, aus dem die historische Entwicklung und der aktuelle Stand ersichtlich ist, vorzulegen; und im Hinblick auf die angesprochenen Bemühungen um eine außergerichtlich erzielbare Vertragsanpassung oder eine sonstige Klärung mitzuteilen, ob und gegebenenfalls inwieweit sich in dieser Frage neue Tatsachen ergeben haben.

Die (oberösterreichische) Landes-Immobilien GmbH teilte dazu am 20. Dezember 2019 mit:

#### **„1. Zur Frage der Eigentümerschaft und Verpächterstellung**

Sie weisen zutreffend darauf hin, dass das Land Oberösterreich die in Rede stehenden Liegenschaften (EZ 455 und EZ 307, jeweils KG 50320 Steinbach am Attersee) mit Kaufvertrag vom 23.12.2004 an die Landes-Immobilien GmbH („LIG“) übereignet hat. Das Land Oberösterreich hatte die Liegenschaften zuvor seit 1951 (EZ 307) bzw. 1962 (EZ 455) in ihrem Eigentum. Beginnend mit 01.01.2005 ist überdies ein Mietvertrag zwischen der LIG und dem Land Oberösterreich abgeschlossen worden, demzufolge

das Land Oberösterreich die Liegenschaften in Bestand nimmt. Auf dieser Basis erfolgt die Unterinbestandgabe an die Sozialistische Jugend. Am 31.01./09.02.2005 ist zwischen der Sozialistischen Jugend als Pächterin und dem Land Oberösterreich als Verpächterin auch ein 2. Nachtrag zum Pachtvertrag errichtet worden. Mit diesem 2. Nachtrag wurde das Flächenausmaß an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst und festgehalten, dass das Land Oberösterreich den unter Punkt II. des erwähnten Nachtrags umschriebenen Pachtgegenstand zu einem jährlichen Anerkennungsziens von 10 Euro zzgl. USt verpachtet und die Sozialistische Jugend diesen um den erwähnten Betrag pachtet.

Im Grundbuch wurde der Eigentümerwechsel bezüglich der Liegenschaft EZ 455 KG 50320 Steinbach am Attersee (darauf befindet sich der Campingplatz) im Jahr 2008 bzw. bezüglich der Liegenschaft EZ 307 KG 50320 Steinbach am Attersee (darauf befindet sich das Europabad) im Jahr 2016 eingetragen, nachdem Grenzthemen mit einem Nachbarn bereinigt worden waren. Hinzuweisen ist darauf, dass der Pachtzins auch nach den vorangeführten Rechtsvorgängen stets an das Land Oberösterreich entrichtet worden ist. Zusammengefasst ist sohin die LIG Eigentümerin und das Land Oberösterreich Verpächterin der gegenständlichen Flächen an die Sozialistische Jugend.

## **2. Vorlage eines historischen Grundbuchsatzugs**

In der Anlage werden wie gewünscht historische und überdies aktuelle Grundbuchsatzüge zu den beiden interessierenden Liegenschaften übermittelt, aus denen die Rechtsvorgänge hervorgehen.“

Die (oberösterreichische) Landes-Immobilien GmbH teilte ferner mit Schreiben vom 14. Februar 2020 mit:

„Die Pächterseite hat zwischenzeitig durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit dem in der Anlage übermittelten Schreiben vom 23. Jänner 2020 auf unser Schreiben vom 08. November 2019 geantwortet. Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, hat sie darin unpräjudiziell für ihren Rechtsstandpunkt nun angeboten, einen Pachtzins in Höhe von EUR 45.000 p.a. brutto zu leisten. (...) Hinsichtlich der Anmerkungen im Schreiben zur Verpächter- und Eigentümerstellung verweisen wir auf unser letztes Schreiben. Es ist auch der Pachtzins stets an das Land Oberösterreich beglichen worden, weshalb nach unserem Dafürhalten das Land Oberösterreich Verpächterin der gegenständlichen Flächen an die Sozialistische Jugend ist.“

1.10.2. Der UPTS ersuchte die SPÖ mit dem erwähnten Schreiben vom 10. Dezember 2019, GZ 610.006/0018-UPTS/2019, über neue Tatsachen in den erwähnten Verhandlungen zwischen der Sozialistischen Jugend und der Landes-Immobilien GmbH über einen angemessenen Pachtzins zu informieren. Zugleich wurden der SPÖ die beiden anderen genannten Schreiben zur Kenntnis übermittelt.

Die SPÖ teilte zur vorerwähnten GZ mit Schreiben vom 13. Februar 2020 mit:

„Die Verhandlungen über eine allfällige Anpassung des Pachtzinses betreffend zwei Liegenschaften am Attersee werden zwischen der Sozialistischen Jugend Österreichs, einer nahestehenden

Organisation der SPÖ, einerseits und der Landes Immobilien GmbH andererseits geführt. Die SPÖ selbst hat auf diese Verhandlungen keinen direkten Einfluss, selbstverständlich ist sie aber über den Stand der Verhandlungen informiert. Zuletzt hat die Sozialistische Jugend mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben an die SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky und Partner Rechtsanwälte GmbH ein unverbindliches Anbot erstellt, die Pachthöhe auf insgesamt € 45.000,00 p.a. brutto anzuheben. Wir ersuchen um Kenntnisnahme des beigefügten Schreibens, insbesondere die dortigen Ausführungen zur Frage, wer Verpächter der Liegenschaft ist und dass es sich bei dem Anbot um ein unpräjudizielles Anbot handelt, das unter Aufrechterhaltung des Rechtstandpunktes, zu einer Anpassung nicht verpflichtet zu sein, erstattet wurde. (...)

Ausdrücklich erhebt die SPÖ auch das Vorbringen der Sozialistischen Jugend in dem genannten Schreiben, wonach **Ver[p]ächterin der Liegenschaft die Landes Immobiliengesellschaft mbH („LIG“)** ist, zu ihrem eigenen Vorbringen im vorliegenden Verfahren: Die von der LIG auch in ihrer Stellungnahme an den Unabhängigen Parteien- Transparenz- Senat vom 20.12.2019 erhobene Behauptung, dass durch Abschluss eines Mietvertrages vom 01.01.2005 zwischen der LIG und dem Land Oberösterreich das Land Oberösterreich die Liegenschaften in Bestand genommen hätte und die Sozialistische Jugend (nur mehr) Unterbestandnehmerin geworden sei, wird zurückgewiesen; durch zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer einer Liegenschaft und einem Dritten kann ein bestehendes Hauptpacht- oder Hauptmietverhältnis nicht in ein Unterbestandverhältnis umgewandelt werden! Das Vorbringen der Landes Immobilien GmbH ist daher ein zivilrechtlich unzulässiges Wunschdenken.

Veräußert der Bestandgeber die Sache, die der Bestandnehmer bereits innehat, so geht das Bestandverhältnis auf den Erwerber über (ecolex 1994, 226). Ist der Bestandvertrag gemäß § 1095 ABGB, § 9 GBG in der Liegenschaft sogar als Belastung einverleibt worden, so handelt es sich um ein dingliches Recht, das ein neuer Eigentümer der Liegenschaft gegen sich gelten lassen muss. Er erhält wegen des Eigentumswechsels auch kein besonderes Kündigungsrecht (§1120 ABGB, OGH in WoBl 1991, 123). Ergänzend wird auch darauf verwiesen, dass die am 31.01.2005/9.2.2005 vereinbarte Nachtragsvereinbarung zum Pachtvertrag zwischen der Sozialistischen Jugend und dem Land Oberösterreich von der Sozialistischen Jugend in Unkenntnis des Umstands, dass eine Veräußerung der Liegenschaft an die LIG stattgefunden hat, abgeschlossen wurde; dieser Umstand war zum damaligen Zeitpunkt auch nicht durch Einsicht in das öffentliche Grundbuch ersichtlich. Das Vorbringen der Landes Immobilien Gesellschaft ist daher unzutreffend.

Der günstige Bestandzins, wie er in dem Kaufvertrag vom 17.10.1951 zwischen Dr. L[...] und G[...] einerseits und dem Land Oberösterreich andererseits vereinbart wurde, ist ein Vertrag zugunsten Dritter, der von der Sozialistischen Jugend Österreich jederzeit eingeklagt werden könnte. Es handelt sich daher nicht um eine freiwillige Leistung des Landes Oberösterreich, sondern um eine bindende Verpflichtung; die Gegenleistung ist das zum damaligen Zeitpunkt günstig erworbene Grundstück. Auch die Pachtverträge aus dem Jahr 1961 sind rechtlich bindend und stellen daher zum heutigen Tag keine freiwillige Leistung des Landes Oberösterreich mehr dar.“

Dieser Stellungnahme der SPÖ war ein Schreiben vom Anwalt der SPÖ, Mag. Michael Pilz, an SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 23. Januar 2020 beigefügt, dessen 2. und 4. Punkt wie folgt lauten:

„2. (...) Uns liegt die Stellungnahme Ihrer Mandantin Landes-Immobilien GmbH vom 20.12.2019 an den Unabhängigen-Parteien-Transparenz-Senat betreffend die Frage der Eigentümerschaft und Verpächterstellung vor. In diesem Schreiben führt die Landes-Immobilien GmbH (LIG) aus, dass die in Rede stehenden Liegenschaften mit Kaufvertrag vom 23.12.2004 an die LIG übereignet worden seien. Es sei überdies beginnend mit 01.01.2005 ein Mietvertrag zwischen der LIG und dem Land OÖ abgeschlossen worden, demzufolge das Land Oberösterreich die Liegenschaften in Bestand genommen hätte. Auf dieser Basis sei eine Unterinbestandgabe an die Sozialistische Jugend erfolgt. Mit der Sozialistischen Jugend und dem Land Oberösterreich als Verpächterin sei am 31.01./09.02.2005 auch ein zweiter Nachtrag zum Pachtvertrag errichtet worden. Im Grundbuch sei der Eigentümerwechsel im Jahr 2008 bzw. im Jahr 2016 eingetragen worden. Der Pachtzins sei stets an das Land Oberösterreich entrichtet worden. Eigentümerin der Liegenschaft sei sohin die LIG und Verpächterin das Land Oberösterreich.

*Diese Ausführungen werden von unserer Mandantschaft mit Nachdruck aus folgenden Gründen bestritten:*

Liegenschaftseigentümerin bei Inbestandgabe der Flächen war jeweils das Land Oberösterreich. Über den erfolgten Eigentümerwechsel wurden unsere Mandanten aktiv niemals informiert, aus dem Grundbuch sind die Eigentümerwechsel erst seit 2008 bzw. 2016 ersichtlich. Im „Zweiten Nachtrag zum Pachtvertrag vom 17.12.1962/3.1.1963“ vom 31.01.2005/09.02.2005 wird ausdrücklich festgehalten, dass Gegenstand des Pachtvertrages die „landeseigenen Grundstücke“ in Steinbach am Attersee seien. Im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Nachtrages wurde unsere Mandantschaft daher ausdrücklich nicht über den angeblich bereits zwei Monate zuvor erfolgten Eigentümerwechsel informiert. Wie Ihnen, sehr geehrte Herren Kollegen, sicherlich bekannt ist, wäre es rechtlich auch nicht möglich, dass der Bestandgeber eine Liegenschaft veräußert und der neue Eigentümer ohne Einbeziehung des Bestandnehmers den bisherigen Eigentümer zum Hauptbestandnehmer macht und den bisherigen Bestandnehmer zum Unterbestandnehmer.

Unsere Mandantschaft bestreitet daher ausdrücklich, dass ein Unterpachtverhältnis mit dem Land Oberösterreich geschlossen worden sei, sondern geht davon aus, dass der Bestandvertrag mit dem Land Oberösterreich durch den Eigentümerwechsel an die LIG übergegangen ist. Sie hat daher Ihre Mandantschaft LIG auch um Bekanntgabe einer Bankverbindung zur Zahlung des Pachtzinses aufgefordert und bislang auf dieses Schreiben leider noch keine Antwort erhalten; wir ersuchen daher nunmehr Sie, sehr geehrte Herren Kollegen, um Bekanntgabe der Bankverbindung, um den Pachtzins für das Jahr 2020 zur Überweisung bringen zu können.

Dass Bestandgeberin die LIG ist, erschließt sich auch im Übrigen daraus, dass die von Ihnen mit uns freundlicherweise geführten Verhandlungen seit 16.04.2019 (auch) namens der LIG, in Anwesenheit der Geschäftsführung der LIG und unter besonderem Verweis auf die Verpflichtungen eben dieser Geschäftsführung geführt werden. Auch das von Ihnen übermittelte Gutachten wurde von der LIG in Auftrag gegeben. Gegenüber dem Landesrechnungshof OÖ wurde niemals behauptet, dass das Land OÖ Hauptbestandnehmer sei, es wurde seitens der LIG und des Landes gegenüber dem Landesrechnungshof sogar betont, dass „jede Änderung des Pachtverhältnisses der Zustimmung beider Parteien bedürfe“ (LRH-100000-39/22-2018-B, RZ 33.3). Weshalb nun die Bestandnehmerin plötzlich Unterbestandnehmerin geworden sein soll, bleibt somit unerklärlich.

Wir dürfen Ihre Mandantin daher einladen, dies auch gegenüber dem UPTS richtig zu stellen.“

„4. Dennoch: Unsere Mandantschaft ist bereit, mit Ihrer Mandantschaft über eine Anpassung des Pachtzinses zu reden. Nach Rücksprache mit der Sozialdemokratischen Partei Österreichs als Mutterorganisation der SJÖ ist unsere Mandantschaft in die Lage versetzt, Ihnen eine Anpassung des jährlichen Pachtzinses – unpräjudiziell und unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunktes, zu einer Anpassung nicht verpflichtet zu sein – auf bis zu **EUR 45.000,00 p.a. brutto** anzubieten. Zusätzlich wäre unsere Mandantschaft bereit, in einem gegebenenfalls dazu abzuschließenden Nachtrag zum Pachtvertrag öffentliche Interessen des Landes Oberösterreich in geeigneter Form stärker zu verankern, insbesondere die Sicherstellung des unentgeltlichen und freien Seezugangs für jedermann auf Dauer des Pachtverhältnisses. Der drastisch erhöhte Pachtzins in Verbindung mit den von unserer Mandantschaft bereits in der Vergangenheit, aber auch in der Zukunft zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen bietet daher jede Grundlage, um auf dieser Basis zu einer Einigung zu kommen.“

1.10.3. Der UPTS ersuchte den (oberösterreichische) Landesrechnungshof mit Schreiben vom 10. Dezember 2019, GZ 610.006/0018-UPTS/2019, über die bis Ende Februar 2020 abzuschließende Folgeprüfung um Information über das Ergebnis oder den allfälligen Zwischenstand zu informieren.

Nach mehreren telefonischen Kontakten zwischen der Geschäftsstelle des UPTS und dem (oberösterreichischen) Landesrechnungshof im Lauf des Monats März 2020 veröffentlichte letzterer am 3. April 2020 den Folgebericht betreffend „Management Landeswohnungen und Landesobjekte“ (April 2020), LRH-100000-38/39-2020-BF, abrufbar unter <https://www.lrh-ooe.at/49.htm>. Darin hält er u.a. fest, dass hinsichtlich der Grundstücke in Steinbach/Attersee noch keine Vereinbarung über einen der Nutzung entsprechenden Pachtzins getroffen wurde. (vgl. Rz 5.2. des Folgeberichts).

1.11. Der UPTS brachte diesen Folgebericht des (oberösterreichischen) Landesrechnungshofes sowohl der Sozialistischen Jugend Oberösterreich als auch der SPÖ mit Schreiben vom 6. April 2020, GZ 2020-0.220.971/SPÖ/UPTS, zur Kenntnis, samt Aufforderung, zu dieser Thematik, insbesondere zu einer allenfalls zwischenzeitig getroffenen Vereinbarung über einen der Nutzung entsprechenden Pachtzins bis 4. Mai 2020 Stellung zu nehmen.

1.11.1. Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 teilte die Sozialistische Jugend Oberösterreich mit,

„dass die rechtsfreundliche Vertreterin des Landes Oberösterreich und der Landesimmobiliengesellschaft, die Kanzlei SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf das Schreiben der Sozialistischen Jugend vom 23.1.2020 trotz telefonischer Urgegnen bis dato nicht geantwortet hat. Die einschreitende Partei bedauert dies, weist aber darauf hin, dass zum Verhandeln zwei Vertragspartner gehören. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch keine Kündigungs- oder Räumungsklage eingebracht wurde.“

1.11.2. Am 13. Mai 2020 langte beim UPTS ein zur GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS erfasstes Schreiben von Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH ein, in dem diese namens ihrer Mandanten [Land Oberösterreich und Landes-Immobilien GmbH] nachfragte, ob bereits absehbar sei, wann mit einer Entscheidung des UPTS in dieser Sache zu rechnen sein würde, und u.a. darauf

hinwies, dass zwischen den Parteien Gespräche über eine einvernehmliche Lösung geführt würden, wofür der Ansicht des UPTS zu den verfahrensgegenständlichen Fragen maßgebende Bedeutung zukomme.

1.11.3. Am 13. Mai 2020 übermittelte die Sozialistische Jugend Oberösterreich als Nachhang zu ihrem Schreiben vom 4. Mai 2020 die an sie adressierte Stellungnahme von Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 12. Mai 2020 an den UPTS. Darin teilt Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH u.a. mit, dass die Ansichten der Sozialistischen Jugend Oberösterreich zum Wert der Pachtgrundstücke bzw. zur Höhe des Pachtzinses nicht geteilt werden könnten. Zusammenfassend wird festgehalten, dass im Schreiben vom 23. Jänner 2020 keine Punkte aufgezeigt worden seien, welche das Ergebnis der eigenen Bewertung irgendwie bezweifeln lassen könnten; dieses habe sich im Vergleich zum Gutachten der Sozialistischen Jugend Oberösterreich vielmehr nochmals als zutreffend bekräftigt. Eine Inbestandgabe um EUR 45.000 p.a. brutto würde daher nicht möglich sein.

1.12. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2020, GZ 2020-0.041.036/SPÖ/UPTS, ersuchte der UPTS die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB um Übermittlung der vollständigen Liste der Inseratarife für das Magazin „FSG Direkt“ für das Jahr 2017. Zugleich wurde dieses Schreiben der SPÖ zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 24. Jänner 2020 teilten Rainer Wimmer (Vorsitzender) und Willi Mernyi (Bundesgeschäftsführer) von der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB Folgendes mit:

„Die Zeitschrift ‚FSG Direkt‘ erscheint seit Anfang 2017 als beidseitig bedrucktes Plakat im A2 Format. Dieses wird so gefaltet, dass auf der Rückseite einmal im Format A3 und zweimal im Format A4 Inhalte abgedruckt werden können. Das spezifische Layout der Zeitschrift bietet keinen Platz für Inserate. Selbst auf der Rückseite, wo noch am ehesten Inserate unterzubringen wären, werden aber keine Inserate mehr geschaltet, da sich in den Jahren zuvor herausgestellt hat, dass Inserate in den Medien der FSG am Markt praktisch nicht eingeworben werden können. Es gibt daher keine Liste von Inseraten Tarifen für dieses Magazin, Inserate, die wir schalten, müssten wir zum Nulltarif abdrucken.“

Mit Schreiben vom 26. Februar 2020, GZ 2020-0.093.094/SPÖ/UPTS, sandte der UPTS der SPÖ folgendes Schreiben und gab ihr Gelegenheit zu dieser Thematik, insbesondere zur Frage des Tarifs bzw. fremdüblicher Kosten und der Auflage, Stellung zu nehmen:

„Im Hinblick auf die doppelseitige A4-Darstellung (= A3) mit einem großen Foto von Christian Kern, dem Slogan „Mit Verstand neue Wege gehen!“, weiteren Textbausteinen und einem stilisierten Kreuzerl am Wahlzettel mit der Wortfolge „Nationalratswahl 15. Oktober 2017“ in der – vom Rechnungshof in seiner Mitteilung vom 26. Juli 2019 genannten – Ausgabe 2/2017 des Magazins FSG Direkt, S. 8-9 (Beilage), geht der UPTS davon aus, dass für ein vergleichbares Inserat bzw. einen gleichartigen „Beitrag“ in einer vergleichbaren, im Jahr 2017 verfügbaren, maximal quartalsweise

erscheinenden Mitgliederzeitschrift (mit null Exemplaren an verkaufter Auflage und ausschließlich über Mitgliederexemplare und Gratisvertrieb veröffentlichten Druckwerken [Druckauflage mindestens 100.000 Stück, vgl. die unter <https://www.oeak.at/auflagedaten/auflagedaten-ab-1994-schnellabfrage/> abrufbaren Daten]) – nach Abzug allfälliger Rabatte und Provisionen – von einem Anzeigen-Tarif bzw. fremdüblich aufzuwendenden Kosten von zumindest 5.000,- Euro auszugehen ist.“

Dazu teilte die SPÖ mit Schreiben vom 18. März 2020 mit:

„1. Grundsätzliches:

Die SPÖ hat die vom UPTS als „doppelseitige A4-Darstellung“ bezeichnete Veröffentlichung in FSG-Direkt nicht beauftragt, geordert, entgegen genommen oder sonst bewusst einen Vorteil daraus gezogen. Die Auffassung des UPTS, es könnte sich bei dieser „doppelseitigen A4-Darstellung“ um eine Spende iSd PartG handeln, wird noch einmal deutlich zurückgewiesen. Nur weil die Darstellung (erkennbar) zur Wahl von Christian Kern aufruft, handelt es sich nicht um eine von der SPÖ entgegengenommene Spende. Am Rande sei etwa erwähnt, dass das Wort „SPÖ“ in diesem Artikel nicht einmal vorkommt(!).

2. Zur Auflage:

Die SPÖ kann daher auch nichts zur Auflage des Magazins „FSG-Direkt“, Ausgabe 02/2017, angeben, insbesondere kann die vom UPTS unterstellte Auflage von 100.000 Stück ausdrücklich nicht bestätigt werden. Die SPÖ hat allerdings bei der FSG – um die Wege abzukürzen – nachgefragt: Nach Auskunft der FSG betrug die Auflage damals ca. 15.000 Stück.

3. Inseratarif:

Die FSG hat der SPÖ mitgeteilt, dass kein Inseratarif für „FSG-Direkt“ existiert. Die Annahme „fremdüblicher Kosten“ von EUR 5.000 für ein Inserat in einem Folder mit der Auflage von 15.000 Stück ist abwegig; schon die Produktions- und Verteilkosten eines solchen Folders betragen nur einen Bruchteil davon.

Sollte – was die SPÖ ausdrücklich als rechtsirrig erachtet – der UPTS von einer Spende ausgehen, ist – ausgehend von einem angemessenen TKP (Tausend-Kontakt-Preis) von EUR 20,00 ein fiktiver maximaler Inseratenpreis von EUR 300 zzgl. USt. heranzuziehen.“

1.13. Mit Schreiben vom 3. Februar 2020, GZ 2020-0.076.080/SPÖ/UPTS, ersuchte der UPTS die echo medienhaus ges.m.b.h. – seniormedia um Übermittlung der vollständigen Liste der Inseratarife für das Seniorenmagazin „Unsere Generation“ für das Jahr 2017 sowie um Mitteilung, ob und wenn ja welche Rabatte auf die veröffentlichten Inseratenpreise 2017 dem Pensionistenverband und/oder der SPÖ für Inserate im genannten Seniorenmagazin im Jahr 2017 gewährt wurden. Zugleich wurde dieses Schreiben der SPÖ zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 teilte Frau M[...] von der Verlagsleitung der echo medienhaus – seniormedia dem UPTS mit:



„[I]ch bitte Sie um Kenntnisnahme, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage nicht in den Zuständigkeitsbereich der echo medienhaus gmbh, 1030 Wien, Maria-Jacobi-Gasse 1, fällt. Medieninhaber und Herausgeber von UG – Unsere Generation ist der Pensionistenverband Österreichs, 1180 Wien, Gentzgasse 129.“

Mit Schreiben vom 6. Februar 2020, GZ 2020-0.085.659/SPÖ/UPTS, ersuchte der UPTS den Pensionistenverband Österreichs um Übermittlung der Liste der Inseratarife für das Seniorenmagazin „UG – Unsere Generation“ für das Jahr 2017, und um Mitteilung, ob und wenn ja welche Rabatte auf die veröffentlichten Inseratenpreise 2017 dem Pensionistenverband und/oder der SPÖ für Inserate im genannten Seniorenmagazin im Jahr 2017 gewährt wurden. In diesem Schreiben wies der UPTS weiters darauf hin, dass ihn Frau G[...] von Echo Medienhaus an den Pensionistenverband verwiesen hatte, und dass er, sollte er keine inhaltliche Auskunft erhalten, seinen weiteren Überlegungen die aktuellen Inseratarife (abrufbar unter [https://echo.at/wp-content/uploads/2019/11/ug-2020\\_s.pdf](https://echo.at/wp-content/uploads/2019/11/ug-2020_s.pdf)) zugrunde legen müsste.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 übermittelte die Geschäftsführerin Mag. Z[...] vom Pensionistenverband Österreichs die Anzeigenpreislisten für die Jahre 2017 und 2020 und teilte Folgendes mit:

„In der Anlage finden Sie unsere Inseratarife für das Jahr 2017. Wir dürfen darauf hinweisen, dass wir diese Inseratarife am Markt in der Regel leider nur mit einem Abschlag von mindestens 20 % Rabatt und 15 % Agenturprovision durchsetzen können. Zu den von Ihnen angesprochenen Artikeln in der Ausgabe der Zeitschrift „Unsere Generation in der Ausgabe Oktober 2017 halten wir fest, dass es sich dabei um keine Inserate handelt. Es sind redaktionelle Beiträge unserer Redaktion, die daher auch nicht als Inserate gekennzeichnet werden mussten. Die Beiträge wurden von der Redaktion in Ausübung unseres Rechts auf Meinungsfreiheit veröffentlicht. Wir halten auch fest, dass wir diese Beiträge nicht in Absprache mit der SPÖ oder dem SPÖ-Wahlkampf-Team veröffentlicht haben, sondern aus eigener Initiative und ohne Rücksprache mit der SPÖ.“

Sollte diese Veröffentlichung nunmehr nachteilige finanzielle Folgen für die SPÖ haben, würde dies auch uns in unserer Meinungsfreiheit beschränken, da wir fürchten müssten, im Falle künftiger positiver redaktioneller Beiträge über sozialdemokratische Anliegen der SPÖ Schaden zuzufügen. Eine Verurteilung der SPÖ wegen Annahme einer Spende hätte daher einen unzulässigen „*chilling effect*“ auf uns, der unser Grundrecht auf Meinungsfreiheit beschränken würde. Wir sind sohin unmittelbar von der von Ihnen zu treffenden Entscheidung betroffen weshalb wir um Gewährung von Parteistellung in diesem Verfahren ersuchen. Wir beantragen formell die Zustellung eines allfälligen verfahrensbeendenden Bescheides.“

## 2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2013, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

## „Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1,  
[...]
3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,
4. „Wahlwerbungsausgaben“: die Ausgaben, die eine politische Partei oder eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet,
5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder[...]  
ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,  
[...]
7. „Inserat“: eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

## Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

### **Sponsoring und Inserate**

§ 7. (1) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6), deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 12 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors auszuweisen. Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen.

(2) Ebenso sind von jeder politischen Partei Einnahmen aus Inseraten (§ 2 Z 7), soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten auszuweisen.

(3) Die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) und Inseraten (§ 2 Z 7) besteht auch für alle Gliederungen einer Partei, für Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und für nahestehende Organisationen, ausgenommen jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen.

[...]

### **Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen**

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des

Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) [...]

#### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

#### **Sanktionen**

**§ 12. (1)** Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

### **3. Feststellungen**

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen (vgl Eintrag Nr. 937) unter [https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis\\_gem\\_1\\_Abs\\_4PartG-Stand\\_20200121.pdf](https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4PartG-Stand_20200121.pdf).

3.2. Eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt jedenfalls hinsichtlich des Punktes 3, mit gewissen (unten bei 5.2. näher dazustellenden) Einschränkungen auch hinsichtlich des Punktes 2 der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 vor.

3.3.1. In Bezug auf die Pacht von Grundstücken am Attersee wurde der gegenständliche Pachtvertrag zwischen dem Land Oberösterreich als Verpächter und der Sozialistischen Partei Österreichs – Sozialistische Jugend als Pächter abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 17. Dezember 1962 von den Vertretern des Pächters und am 3. Jänner 1963 von den Vertretern des Verpächters unterzeichnet. Der 2. Nachtrag zu diesem Pachtvertrag wurde ebenfalls zwischen dem Land Oberösterreich und der Sozialistischen Jugend Österreichs abgeschlossen (am 31. Jänner 2005 vom Vertreter des Landes OÖ und am 9. Februar 2005 vom Vertreter der Sozialistischen Jugend Österreichs unterzeichnet) und weist als „Gegenstand des Pachtvertrages „die

landeseigenen Grundstücke Nr. 1431/22, EZ 307, sowie Grundstück Nr. 1436/1, 1436/12, 1436/13, EZ 455, alle GB 50320 Steinbach am Attersee, im Gesamtausmaß von 37.373 m<sup>2</sup> aus; der jährliche Anerkennungsziins für diesen Pachtgegenstand beträgt „10 Euro zuzüglich USt.“ Zudem endet dieses Pachtverhältnis „am 16.10.2050, ohne dass es einer Kündigung bedarf“.

3.3.2. Nach der Aktenlage befindet sich das Grundstück Nr. 1436/1 (im Ausmaß von ca. 19.607 m<sup>2</sup>) seit 1962 im Landeseigentum; der Kaufvertrag enthielt keine wie auch immer geartete Auflage, die Liegenschaft an eine Jugendorganisation zu verpachten. Die Grundstücke Nr. 1436/12 und 1436/13 (mit einer Gesamtgröße von ca. 1.742 m<sup>2</sup>) dienen der Arrondierung dieses Grundstücks. Das Grundstück 1431/22 Wiese EZ 31 KG Steinbach am Attersee im Ausmaß von 16.042 m<sup>2</sup> war im Jahr 1961 vom Land Oberösterreich von den früheren Eigentümern Dr. L[...] und G[...] erworben worden, wobei gemäß diesem Kaufvertrag vom kaufenden Land der Sozialistischen Jugend begünstigende Konditionen in Bezug auf dieses Grundstück einzuräumen waren. Alle Grundstücke zusammen bilden derzeit das sogenannte „Europabad“ bzw. „Europacamp“ (einschließlich Zufahrtsbereich).

3.3.3. Jedenfalls bis Ende 2019 ist der Pachtzins von der Sozialistischen Jugend stets an das Land Oberösterreich entrichtet worden.

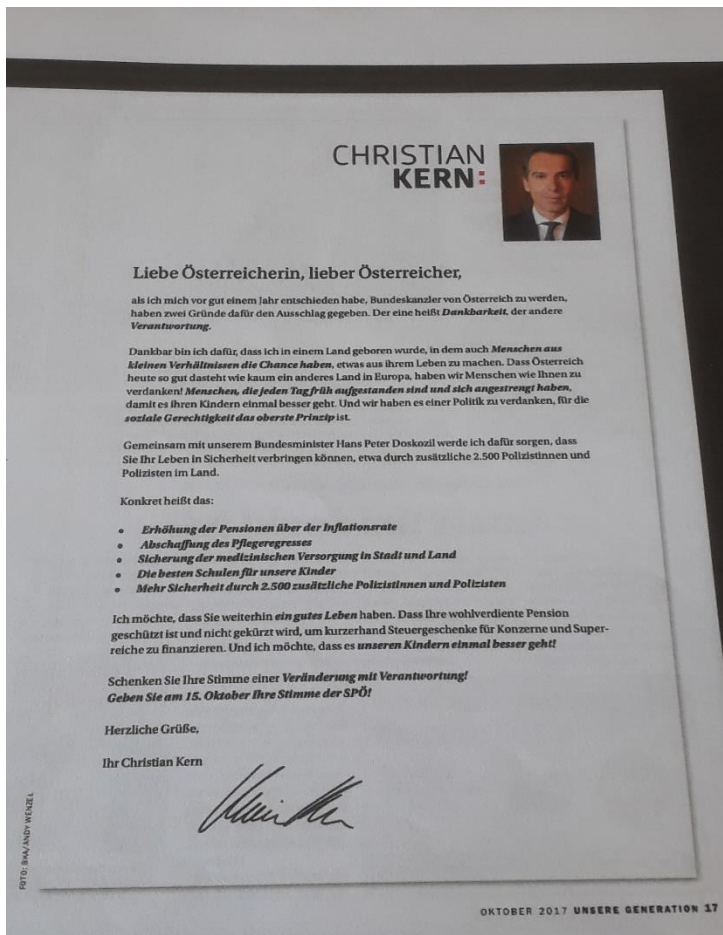
3.3.4. Ein „Mietvertrag“ (der von Ende 2004 / Anfang 2005 datieren müsste) zwischen der Oö Landes-Immobilien GmbH, im Folgenden kurz: LIG und dem Land OÖ, demzufolge das Land Oberösterreich die Liegenschaften von der LIG in Bestand genommen hätte, liegt dem UPTS nicht vor.

3.3.5. Die im Jahr 2002 eingerichtete [Oö.] Landes-Immobilien GmbH, die grundbücherliche Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaften ist, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Oö Landesholding GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum das Land Oberösterreich ist. Vgl. <https://www.ligooe.at/> und <https://www.landesholding.com/wp-content/uploads/2016/09/Beteiligungsrichtlinien-des-Landes-Oberoesterreich.pdf> (Glossar, S. 3).

3.4. Für die Grundstücke in Steinbach am Attersee wird für das Jahr 2017 von zumindest 45.000,-- Euro p.a. als marktangemessenem Pachtzins ausgegangen. Das entspricht auch dem (unpräjudiziellen) Angebot auf Anpassung des jährlichen Pachtzinses – wie dem oben unter 1.10.2. wiedergegebenen Schreiben von Mag. Michael Pilz an SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 23. Januar 2020 zu entnehmen ist – bei einer gleichzeitig stärkeren Verankerung öffentlicher Interessen des Landes in einem abzuschließenden Nachtrag zum Pachtvertrag.

3.5. Im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat (2017) wurden drei Inserate mit Werbewert für die SPÖ veröffentlicht, und zwar:

- ein ganzseitiges Inserat gestaltet als Brief von Christian Kern an „Liebe Österreicherin, lieber Österreicher“ mit der Aufforderung am Briefende, am Wahltag der SPÖ die Stimme zu geben ( „... Geben Sie am 15. Oktober Ihre Stimme der SPÖ! Herzliche Grüße Ihr Christian Kern“) in: Unsere Generation, Ausgabe 2/2017, S. 17:



- ein halbseitiges Inserat mit dem Logo der SPÖ und der Präsentation von Christian Kern als Bundeskanzler mit einem stilisierten angekreuzten Wahlkreuzzeichen für soziale Sicherheit in: *ibid.*, S. 44 oben:

- ein doppelseitiges Inserat von bzw über Christian Kern mit einem ausgefüllten Wahlkreuz für Christian Kern bei der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 in: FSG Direkt, Ausgabe 2/2017, S. 8-9:

3.5.1. Laut der vom Pensionistenverband Österreichs übermittelten Anzeigenpreislise für das Jahr 2017 kostete ein ganzseitiges Inserat (österreichweit) in einer Ausgabe der Zeitschrift „Unsere

Generation“ EUR 10.900,-, ein halbseitiges Inserat (österreichweit) EUR 6.000,-. In der Anzeigenpreisliste für das Jahr 2020 ist klargelegt, dass sich alle genannten Preise zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt verstehen. Dem Schreiben des Pensionistenverbandes Österreichs vom 17. Februar 2020 ist zu entnehmen, dass der von einem Anzeigenpreis abzuziehende Rabatt 20 % und die zusätzlich abzuziehende Agenturprovision 15 % beträgt.

3.5.2.1. Beim (weiterhin auch im Jahr 2020 - vgl. <https://www.derzeitschriftenverlag.at/referenzen/> periodisch, nämlich 11mal, erscheinenden) Medium „FSG Direkt“ handelte es sich im Jahr 2017 um ein ca 16seitiges periodisches Druckwerk mit einer Auflage von im Jahr 2017 zumindest 15.000 Stück.

3.5.2.2. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der viermal im Jahr in einer Auflage von 22.000 Stück erscheinenden (durchschnittlich ca. 24seitigen) Mitgliederzeitschrift „Kinder und Eltern“ (vgl. <https://wien.kinderfreunde.at/Bundeslaender/Wien/Presse/Publikationen/Zeitschrift-Kinder-und-Eltern>) rund 3.000 Euro (exkl. USt.).

3.5.2.3. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der viermal im Jahr in einer Auflage von 30.000 Stück erscheinenden (durchschnittlich ca. 60 seitigen) Mitgliederzeitschrift „Move“ (vgl. [https://www.askoe.at/files/doc/Sonstiges/Preisliste\\_Move-2020.pdf](https://www.askoe.at/files/doc/Sonstiges/Preisliste_Move-2020.pdf)) rund 3.000 Euro (exkl. USt.).

3.5.2.4. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der sechsmal im Jahr in einer Auflage von 13.000 Stück erscheinenden (36-seitigen) Mitgliederzeitschrift „Academia“ (vgl. [https://static1.squarespace.com/static/5694159969a91a5371ed5fdf/t/5da04d9f0e075b4c63a5a7bd/1570786751859/Mediadaten-WT\\_2020\\_final.pdf](https://static1.squarespace.com/static/5694159969a91a5371ed5fdf/t/5da04d9f0e075b4c63a5a7bd/1570786751859/Mediadaten-WT_2020_final.pdf)) rund 3.500 Euro (exkl. USt.).

3.5.2.5. Im Jahr 2020 (wie schon 2019) beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der etwa monatlich im Jahr in einer Auflage von 8.000 Stück erscheinenden (durchschnittlich ca. 40seitigen) Zeitschrift „WINA“ (vgl. <https://www.wina-magazin.at/inserate/>) rund 2.800 Euro (exkl. USt.).

3.5.2.6. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der sechsmal im Jahr in einer Auflage von 17.000 Stück erscheinenden (durchschnittlich ca. 50 seitigen) Mitgliederzeitschrift „BioAustria“ (vgl. [https://www.bio-austria.at/app/uploads/Mediadaten\\_BioAustria\\_2020.pdf](https://www.bio-austria.at/app/uploads/Mediadaten_BioAustria_2020.pdf)) rund 2800 Euro (exkl. USt.).



3.5.2.7. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der viermal im Jahr in einer Auflage von 6.000 Stück erscheinenden Zeitschrift „WohnenPlus“ (vgl. <http://wohnenplus.at/fachmagazin/mediadaten.htm>) rund 2.300 Euro (exkl. Ust.).

3.5.2.8. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der sechsmal im Jahr in einer Auflage von 3.800 Stück erscheinenden Mitglieder-Zeitschrift „Uhren&Juwelen“ (vgl. [https://www.uhrenundjuwelen.at/fileadmin/user\\_upload/mediadaten/UhrenJuwelen\\_Mediadaten\\_2020.pdf](https://www.uhrenundjuwelen.at/fileadmin/user_upload/mediadaten/UhrenJuwelen_Mediadaten_2020.pdf)) rund 4.000 Euro.

3.5.2.9. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil des zehnmals im Jahr in einer Auflage von 13.000 Stück erscheinenden „Immobilienmagazins“

(vgl. [https://www.immobilienmagazin.at/downloads/2020\\_mediadaten\\_gesamt\\_plus\\_sonderausgaben.pdf](https://www.immobilienmagazin.at/downloads/2020_mediadaten_gesamt_plus_sonderausgaben.pdf)) rund 4.300 Euro (exkl. Ust.).

3.5.2.10. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der sechsmal im Jahr in einer Auflage von 6.100 Stück erscheinenden Zahnärzte-Zeitschrift (vgl. [https://www.zahnaerztekammer.at/fileadmin/content/oezak/oezz/mediadaten\\_oezz\\_2020.pdf](https://www.zahnaerztekammer.at/fileadmin/content/oezak/oezz/mediadaten_oezz_2020.pdf)) rund 2.200 Euro (exkl. Ust.).

3.5.2.11. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der sechsmal im Jahr in einer Auflage von 5.000 Stück erscheinenden Mitglieder-Zeitschrift „Forum Gas, Wasser Wärme“

(vgl. [https://www.forum-gww.at/static/img2/mediadaten\\_2020.pdf](https://www.forum-gww.at/static/img2/mediadaten_2020.pdf)) rund 3.200 Euro (exkl. Ust.).

3.5.2.12. Im Jahr 2020 beträgt der Anzeigentarif für eine A4-Seite im Innenteil der zwölfmal im Jahr in einer Auflage von 18.000 Stück erscheinenden (durchschnittlich 32-seitigen) Zeitung Hof&Markt für Fleischer, Heurige und Winzer (vgl. [http://www.hofundmarkt.at/wp-content/uploads/2019/10/HofMarkt\\_Mediadaten\\_2020print.pdf](http://www.hofundmarkt.at/wp-content/uploads/2019/10/HofMarkt_Mediadaten_2020print.pdf)) rund 3.500 Euro (exkl. Ust.).

3.5.2.13. Im Jahresschnitt der VPI der Jahre 2016 bis 2019 ergibt sich eine Gesamtsteigerung von 5,7 % (vgl. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html)).

3.6. Der – erst nach der Mitteilung des Rechnungshofes an den UPTS erschienene – Bericht des Rechnungshofes betreffend Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien (Reihe WIEN 2019/10, GZ 004.587/008–PR3/19, Seite 26, abrufbar unter [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Grossveranstaltungen\\_Wien\\_2019\\_10.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Grossveranstaltungen_Wien_2019_10.pdf)

enthält für das Donauinsselfest 2017 keinerlei Anhaltspunkte, sondern betont vielmehr, dass diesbezüglich „für 2017 zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch keine Abrechnung vor[lag].“

#### **4. Beweiswürdigung**

4.1. Die Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der SPÖ, des (oberösterreichischen) Landesrechnungshofs, der (oberösterreichischen) Landes-Immobilien GmbH, der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der echo medienhaus ges.m.b.h. – seniormedia und des Pensionistenverbandes Österreichs, den in Punkt 3.3 und 3.6. genannten Internetseiten, der Homepage der Österreichischen Auflagenkontrolle, und den Berichten des Landesrechnungshofes Oberösterreich zum Thema „Management Landeswohnungen und Landesobjekte“, GZ LRH-100000-39/22-2018-BF (November 2018) und GZ LRH-100000-38/39-2020-BF (April 2020).

4.2. Der von der SPÖ in Bezug auf das oben unter 3.5. wiedergegebene doppelseitige Inserat in FSG Direkt, Ausgabe 2/2017 mit der Wahlaufforderung für Christian Kern bei der Nationalratswahl 2017 pauschal mit bloß EUR 300,-- als Insertionskosten bzw. als fremdüblicher Werbegegenwert angegebenen Zahl konnte schon (und noch dazu ohne auf die Kosten für eine Sujeterstellung für derartige doppelseitige Inserate einzugehen) infolge der sich aus den Feststellungen unter 3.5.2.2 bis 3.5.2.12 ergebenden Darstellungen über fremdübliche Insertionskosten nicht gefolgt werden. Vielmehr ergibt sich anhand der angestellten Vergleiche durchschnittlich für eine doppelseitiges (dh. 2xA4) Inserat unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI 2010 anhand des Durchschnitts der Jahre 2016-2019 (5,7%) und der teilweise höheren Seitanzahl der Vergleichsmedien ein Tarif in der Höhe von abgerundet rund 5.000 Euro  $[(3.000 \times 2) / (105,7) \times (100) \text{ minus } 10\%]$ . Diese Betrachtung wird auch durch die unter 3.5.1. genannte Preise der Anzeigenpreisliste der Zeitschrift „Unsere Generation“ gestützt.

Ansonsten sind keine Bedenken gegen die diesbezüglichen unter 4.1. genannten, für die Feststellungen herangezogenen Beweismittel beim UPTS hervorgekommen.

#### **5. Rechtliche Beurteilung**

##### **5.1. Anzuwendende Rechtslage**

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2017 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das

Bundesgesetz BGBl I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

## **5.2. Möglicher unrichtiger Ausweis der Wahlwerbungsausgaben und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste i.Z.m. geldwerten Leistungen des Pensionistenverbandes Österreichs und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund**

Zur abschließenden Feststellung des Rechnungshofs zu diesem Punkt (siehe oben 1.1. unter 2. in den Schilderungen des RH), dass die ergänzende Stellungnahme der SPÖ die konkreten „Anhaltspunkte für eine allfällige Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes nicht ausräumen“ konnte, ist aus rechtlicher Sicht Folgendes festzuhalten:

5.2.1. Der Senat kann eine Geldbuße über eine politische Partei (nur) auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG). Dieser Mitteilung müssen (vgl. § 10 Abs. 4 PartG) **konkrete** Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen, die auch durch das in § 10 Abs. 4 und 5 PartG vorgesehene Verfahren nicht ausgeräumt werden konnten. Der Senat hat auf Grund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden (§ 11 Abs. 1 leg.cit.). Daraus folgt aber, dass eine Mitteilung des Rechnungshofes nur dann die Grundlage einer Entscheidung des UPTS über eine Geldbuße sein kann, wenn sie einen solchen Grad an Bestimmtheit aufweist, dass dem Senat eine Entscheidung ohne weitwendiges eigenes Ermittlungsverfahren möglich ist, dass also eigene Ermittlungsschritte des Senates bloß der Ergänzung und Präzisierung der aus den übermittelten Unterlagen bezogenen Fakten dienen.

Vor diesem Hintergrund kann der UPTS in der Mitteilung des Rechnungshofes nur bedingt konkrete Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichtes erkennen und es ist daher (vgl dem Grundsatz nach schon die Entscheidungen vom 22.10.2015, 610.002/0002-UPTS/2015, 610.004/0006-UPTS/2015 und vom 4.11.2015, 610.005/0002-UPTS/2015 und 610.006/0005-UPTS/2015) wie folgt zu differenzieren:

5.2.1.1. Soweit der Rechnungshof auf Seite 3 seiner Mitteilung allgemein und pauschal auf „Beiträge mit einem Werbewert für den Wahlkampf der SPÖ“ im Magazin „Unsere Generation“ des Pensionistenverbandes Österreichs und im Periodikum „FSG Direkt“ der FSG verweist, die „im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat veröffentlicht“ worden sein sollen, ohne die betreffenden Ausgaben und Beiträge näher zu bezeichnen oder wiederzugeben, fehlt dem Hinweis jener erforderliche Grad an Bestimmtheit. Es ist nicht Aufgabe

des UPTS, nach Art einer Untersuchungsbehörde eine unbestimmte Anzahl von Ausgaben von in einem längeren Zeitraum erschienenen Druckwerken oder andere Medien zu eruieren, in solche Einsicht zu nehmen und sämtliche Inhalte daraufhin zu untersuchen und zu bewerten, ob es sich um redaktionelle Beiträge oder allenfalls Inhalte handelt, denen partiell oder zur Gänze ein inseratengleiches Erscheinungsbild zukäme, sodass allenfalls eine Qualifikation als Sachspende zu wertendes Inserat in Frage kommen könnte. Es ist daher auch nicht weiter darauf einzugehen, dass nicht jeder wie immer geartete Beitrag in einem periodischen Medium, der irgendwie von einer politischen Partei, ihren Vertretern oder ihren Ideen handelt, auch gleich als Sachspende zu qualifizieren wäre. Insoweit liegt daher keine qualifizierte Mitteilung des RH vor, aufgrund derer der UPTS tätig werden könnte.

5.2.1.2. Die vorstehende Sichtweise über das fehlende Mindestmaß an Bestimmtheit der Mitteilung des Rechnungshofes ist nach Ansicht des UPTS auch auf die Ausführungen des Rechnungshofes (vgl den ersten Absatz auf Seite 4 der Mitteilung) zu übertragen, wonach *„laut Medienberichten sowohl vom Pensionistenverband Österreichs als auch von der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat Veranstaltungen durchgeführt wurden, die einen Werbewert für den Wahlkampf der SPÖ gehabt haben dürften.“* Auch hier beschränkt sich die Darstellung auf einen pauschalen Verweis auf Medienberichte über nicht näher genannte Veranstaltungen.

5.2.2. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte, wenngleich keine Angaben über den nach Ansicht des RH zu veranschlagenden konkreten Wert der Beiträge, enthält die Mitteilung, insoweit als der Rechnungshof in seiner Darlegung auf Seite 3 – wenn auch erneut nur pauschal für *„Beiträge mit einem Werbewert für den Wahlkampf der SPÖ“* – die *„Ausgabe Oktober 2017“* des Magazins des Pensionistenverbandes *„Unsere Generation“* und die *„Ausgabe 2/2017“* des Magazins *„FSG Direkt“* nennt. Die Überlegungen des Rechnungshofes sind nach Ansicht des UPTS dahingehend zu verstehen, dass der RH die Auffassung vertritt, nicht näher bezeichnete Beiträge in den näher bezeichneten periodischen Medien des Pensionistenverbands und von der FSG stellten eine Sachspende an die SPÖ dar, weil sie der Wahlwerbung dienten und sich die SPÖ insoweit die Kosten der Schaltung eines Inserates *„erspart“* hat.

Wie unter 5.2.1. bereits angesprochen, vertritt der UPTS die Auffassung, dass – schon im Hinblick auf die sensible Fragestellung, welche Art der Gestaltung und Formulierung oder des Inhalts eines Beitrags einen Werbewert darstellen könnte und um redaktionelle Beiträge nicht pauschal dem *„Verdacht“* einer möglichen Parteispende auszusetzen – diesbezüglich ein strenger Maßstab anzulegen ist. In diesem Sinn kommt es daher bei der Prüfung auf eine inseratengleiche, zumindest

„inseratenähnliche“ Erscheinungsform an, die sich von echter redaktioneller Berichtserstattung unterscheidet.

5.2.2.1. Im Sinne der zuvor dargestellten Überlegungen trifft nach Ansicht des UPTS diese Qualifikation eines eindeutigen Inserates bzw eines inseratengleichen Inhalts bei der vom Rechnungshof bezeichneten Ausgabe des Magazins „Unsere Generation“, welches im übrigen weitere Inserate von Unternehmen enthält, auf folgende zwei Einschaltungen zu:

- a. das ganzseitige Inserat gestaltet als persönliches Schreiben des Christian Kern gerichtet an „Liebe Österreicherin, lieber Österreicher“(samt dessen Foto und Unterschrift), in: Unsere Generation, Ausgabe 2/2017, S. 17, in der er abschließend folgenden Aufruf macht (Hervorhebung wie im Original): „Schenken Sie Ihre Stimme einer **Veränderung mit Verantwortung! Geben Sie am 15. Oktober Ihre Stimme der SPÖ!** Herzliche Grüße, Ihr Christian Kern“;
- b. das halbseitige Darstellung von Christian Kern mit einem Kind im Arm, umgeben von zwei spielenden Kindern, am sonnigen Heldenplatz, und dem Slogan „soziale Sicherheit“ in Großbuchstaben samt stilisierten Kreuz am Wahlzettel im Vordergrund, dem Logo der SPÖ samt dem Slogan „Veränderung mit Verantwortung.“ links oben sowie der Wortfolge „Bundeskanzler Christian Kern“ samt nachgestelltem rot-weiß-rotem Emblem (wie im damaligen Logo des Bundeskanzleramtes) rechts oben, in: Unsere Generation, Ausgabe 2/2017, S. 44 oben (letzte Seite).

Hierbei kann nach Erscheinungsbild und Inhalt weder objektiv gesehen noch aus der Sicht eines Lesers von „Unsere Generation“ die Rede von einem redaktionellen Beitrag sein. Derartige Werbesujets setzen, auf der Hand liegend, eine vorherige Zustimmung der SPÖ und ihres Vorsitzenden, wenn nicht eine Zurverfügung-Stellung der Sujets selbst, durch die SPÖ voraus.

Angesichts des klaren Willens des Gesetzgebers, den Spendenbegriff auch auf Sachspenden zu erstrecken (offensichtlich, um damit Spenden im weiten Sinn zu erfassen und Umgehungen von Spendenverboten und -einschränkungen zu verhindern), hat der UPTS die Aufgabe, die die Spenden betreffenden Normen der §§ 6 und 10 PartG im Rahmen des methodisch Zulässigen in einer Weise zu interpretieren bzw. anzuwenden, dass die dort vorgesehenen Regelungen und Sanktionen in sinnvoller Weise auch bei Sachspenden zum Tragen kommen können.

Wenn § 10 Abs. 7 PartG daher von dem „erlangten Betrag“ spricht, so ist nach Auffassung des UPTS damit im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (vgl. den

Bescheid des UPTS vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, und zuletzt UPTS vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019).

Als (Sach)Spenden kommen die so identifizierten „Beiträge“ in Betracht, wenn einerseits aus der Sicht des Pensionistenverbandes die Absicht bestand, mit diesen Beiträgen der politischen Partei eine Zuwendung zu gewähren (vgl. die Formulierung in § 2 Z 5 PartG), andererseits davon ausgegangen werden kann, dass die politische Partei die Zuwendung angenommen hat. Beides ist nach Auffassung des UPTS im vorliegenden Fall zu bejahen: Für die Schaltung der fraglichen Beiträge sind Organisationen verantwortlich, die – wie die SPÖ es in ihrer Stellungnahme selbst formuliert – mit ihr zumindest inhaltlich verbunden sind, so dass der UPTS keinen Zweifel daran hat, dass die fraglichen Beiträge in Abstimmung oder zumindest mit Kenntnis und Billigung der Partei veröffentlicht wurden.

Hinsichtlich des geldwerten Vorteils hat der UPTS anhand der Mitteilung der Medieninhaberin des genannten Magazins zu den Anzeigentarifen das Jahres 2017 ermittelt, dass für die oben unter a. und b. dargestellten, in der Zeitschrift „Unsere Generation“ abgedruckten Inhalte, wären sie von der SPÖ als Inserat in Auftrag gegeben worden, Kosten von insgesamt Euro 13.841,10 (EUR 16.900 netto + 5% Werbeabgabe + 20 % USt – 35 % [Rabatt plus Agenturprovision]) hätten aufgewendet werden müssen. Die SPÖ wäre demnach verpflichtet gewesen, diese Form der Spende im Gegenwert von EUR 13.731,25 unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders auszuweisen (§ 6 Abs. 4 PartG in der hier anzuwendenden Fassung BGBl I Nr. 84/2013).

Da dies unterblieben ist, ist über die SPÖ gemäß § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen. Im Hinblick auf im Zeitpunkt des Verstoßes fehlende Rechtsprechung kann im vorliegenden Fall mit einer Geldbuße geringfügig über dem Nominalbetrag des ermittelten Gegenwertes – also von 13.841,10 Euro – das Auslangen gefunden werden, nämlich mit einer Geldbuße in Höhe von 13.900,- Euro.

5.2.2.2. Im Sinne der zuvor dargestellten Überlegungen unter 5.2.2 über die Abgrenzung eines redaktionellen Beitrags in einem periodischen Medium von Inseraten bzw inseratengleichen Einschaltungen, um als Spende betrachtet zu werden und beruhend auf den rechtlichen Erwägungen unter 5.2.2.1 über die Grundlagen für die Verhängung einer Geldbuße wegen Nichtausweisens einer erhaltenen Spende ist für die vom Rechnungshof erwähnte „Ausgabe 2/2017“ des Magazins „FSG Direkt“ Folgendes festzuhalten:

Mag auch das dem Zweck einer Verwendung als „Plakat zum Aufhängen“ angepasste (seit 2017 verwendete) 2xA3-Format des Magazins von der üblichen Vorstellung eines Druckwerks als

„Magazin“ abweichen, so sticht im Hinblick auf den eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit der Nationalratswahl die doppelseitige plakatähnliche A4-Darstellung (= A3) mit einem großen Foto von Christian Kern mit dem Slogan „Mit Verstand neue Wege gehen!“ [links oben angebracht, ferner darunter acht Bulletpoints mit jeweils ein paar Zeilen Erklärung (wie etwa „Sichere Pension. Wer ein Leben lang gearbeitet hat, muss sich darauf verlassen können, dass es eine sichere Pension gibt, von der man anständig leben kann. Das werden wir gesetzlich absichern!“) und einem stilisierten Kreuz am Wahlzettel mit der Wortfolge „Nationalratswahl 15. Oktober 2017“ gut sichtbar unten in der Mitte, in: FSG Direkt, Ausgabe 2/2017, S. 8-9.] abgegrenzt vom sonstigen Inhalt der Ausgabe eindeutig als ein Inserat hervor. Diese Darstellung ist nach Auffassung des UPTS unzweifelhaft weder nach Inhalt noch nach Art der Darstellung mehr als eine redaktionelle inhaltliche Berichterstattung zu verstehen, sondern für die Beurteilung als Spende aus Sicht eines Lesers nur als Inserat bzw relevanter inseratengleicher Inhalt des betreffenden Periodikums zu beurteilen. Auf die diesbezüglichen Überlegungen zu den Kriterien für das Vorliegen einer Sachspende unter 5.2.2.1 (insbesondere über den „erlangten Betrag“ und das Annehmen der Zuwendung) ist zu verweisen.

Die Konstellation in diesem Fall des Druckwerks „FSG Direkt“ unterscheidet sich allerdings von jener des Magazins „Unsere Generation“ dahingehend, dass für das erstgenannte Magazin laut Auskunft der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen keine Inseratentariife existieren, weil dafür sonst keine Inserate eingeworben werden konnten.

Schon in der Entscheidung vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, und zuletzt UPTS vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019, hat der UPTS dargetan, dass als Wert einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil anzusetzen ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der einleitend bei 5.2.2.2 beschriebenen Abbildung ist daher zu fragen, welchen Betrag die SPÖ hätte aufwenden müssen, um ein Inserat mit gleichem Werbewert zu schalten. Dass die FSG in ihrem Magazin idR ansonsten keine Inserate schaltet, obwohl im Fall der oben beschriebenen Darstellung der Charakter als Inserat/Werbezweck für die SPÖ bzw für dessen Vorsitzenden im Nationalratswahlkampf evident ist, kann nach Auffassung des UPTS nicht dazu führen, dass der Sachspendenwert mit Null anzusetzen ist. Vielmehr ist zu prüfen, welche Kosten für einen gleichartigen Beitrag in einem jedenfalls hinsichtlich der Druckauflage vergleichbaren Printmedium anfallen würden. Aus den öffentlich zugänglichen Dokumenten zu den Mediadaten (vgl die zahlreichen Beispiele unter 3.5.2.2. bis 3.5.2.12.) ergibt sich – ausgehend von der von der SPÖ im Rahmen der sie treffenden Mitwirkungspflicht ausdrücklich angegebenen Druckauflage von 15.000 Stück, und orientiert an in

Druckauflage und Erscheinungshäufigkeit mit FSG-Direkt annähernd vergleichbaren Periodika – ein konsistentes und einheitliches Bild: Im Durchschnitt kann für eine doppelseitiges (dh. 2xA4) Inserat unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI 2010 anhand des Durchschnitts der Jahre 2016-2019 (5,7%) ein Tarif in der Höhe von abgerundet rund 5.000 Euro zugrundegelegt werden. Die SPÖ wäre demnach verpflichtet gewesen, diese Form der Spende im entsprechenden Gegenwert von zumindest EUR 5.000 unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders auszuweisen (§ 6 Abs. 4 PartG in der hier anzuwendenden Fassung BGBl I Nr. 84/2013). Da dies unterblieben ist, ist über die SPÖ gemäß § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen. Auch hier kann im Hinblick auf im Zeitpunkt des Verstoßes fehlende Rechtsprechung mit einer Geldbuße geringfügig über dem Nominalbetrag des ermittelten Gegenwertes von 5.000 Euro das Auslangen gefunden werden, nämlich mit einer Geldbuße in Höhe von 5.100,- Euro.

5.2.3. Die Gesamthöhe dieser beiden Geldbußen beträgt daher 19.000,- Euro.

### **5.3. Zum Themenkomplex „Mögliche Annahme einer unzulässigen Spende iZm der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee“**

Nach der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 hat das Land Oberösterreich im Jahr 1962 Grundstücke in Steinbach am Attersee an den Verein „Sozialdemokratische Partei Österreichs – Sozialistische Jugend“, eine der SPÖ nahestehende Organisation, zu einem jährlichen Anerkennungsziens von zehn Schilling (seit 2005 zehn EUR) zum Betrieb eines Camps verpachtet. Dabei könnte es sich nach Auffassung des Rechnungshofes um eine unzulässige Spende nach § 6 Abs. 6 Z 3 oder 5 PartG handeln.

In ihren Stellungnahmen vom 5. September 2019 (in Verbindung mit ihrer Stellungnahme an den Rechnungshof vom 12. April 2019), 4. November 2019, 28. November 2019 und 13. Februar 2020 (in Verbindung mit dem Schreiben an SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 23. Jänner 2020) wendet die SPÖ gegen diese Auffassung – zusammengefasst – Folgendes ein:

- (1) Da die gegenständliche Liegenschaft im Jahr 2004 vom Land Oberösterreich in das Eigentum der Landes-Immobilien GmbH übertragen wurde, die keine Körperschaft öffentlichen Rechts sei, handle es sich bei dem Bestandverhältnis – mangels direkter Beteiligung einer Gebietskörperschaft – keinesfalls um eine unzulässige Spende im Sinne des § 6 PartG.



- (2) Das Grundstück Nr. 1431/22 der Gemeinde Steinbach am Attersee, sei nach dem 2. Weltkrieg den Nachfahren der jüdischen Besitzer restituiert worden; diese hätten die Liegenschaft in der Folge im Jahr 1961 zu einem günstigen Preis an das Land Oberösterreich verkauft, ausdrücklich unter der Auflage der Einräumung eines Bestandrechts an die Sozialistische Jugend (SJ), unkündbar für die Dauer von 99 Jahren, für einen jährlichen Anerkennungszins von 25 Schilling; hinsichtlich dieses Pachtgrundes der SJ sei daher keine freiwillige Leistung des Landes Oberösterreich erfolgt. Leistungen, die nicht freiwillig, sondern aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gewährt würden, seien keine Spenden im Sinne des PartG.
- (3) Das Grundstück Nr. 1436/1, EZ455, KG Steinbach, sei im Jahr 1963 vom Land Oberösterreich an die SJ verpachtet worden, für „Zwecke des Europalagers der Sozialistischen Jugend“ für einen jährlichen Anerkennungszins von 10 Schilling; bei dem günstigen Pachtzins handle es sich um eine vom Land gewährte Förderung zum Zwecke der Jugendwohlfahrt, nicht um eine Spende.
- (4) Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Pachtverträge war das PartG nicht in Geltung.

Der Rechnungshof legt in seiner Mitteilung unwidersprochen dar, dass die zu beurteilende Verpachtung zu einem wirtschaftlich unbedeutenden Anerkennungszins (seit 2005 EUR 10,-- pro Jahr) erfolgt, und vermutet in der Differenz zum marktüblichen Pachtzins eine unzulässige (Sach)Spende. Auch die SPÖ behauptet nicht, dass ein Pachtzins von EUR 10,-- pro Jahr marktüblich sei.

Der UPTS hat schon in seiner Entscheidung vom 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018, festgehalten, dass auch im Fall von Sachspenden durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Annahme als Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 leg. cit. durch eine Geldbuße sanktioniert ist, die „je nach Schwere des Vergehens“ bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen ist, wobei der erlangte Betrag im Fall einer Sachspende der vorliegenden Art mit dem ersparten Pachtzins gleichzusetzen ist.

Der UPTS ist nicht der Ansicht, dass das PartG 2012 auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden sei. Die Vorschrift des § 6 Abs. 6 PartG ist mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten (§ 16 Abs. 2 leg. cit.). Seit diesem Zeitpunkt dürfen politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, annehmen. Dass sich an diesem Verbot etwas ändern sollte, wenn eine Sachspende in einer Dauerleistung besteht, die privatrechtlich in Bezug auf Teile der

Liegenschaft schon vor diesem Stichtag zugesagt und gewährt wurde, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Eine solche Interpretation liefe auch dem erkennbaren Zweck des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Verbotes des PartG entgegen, weil es dann auf das zufällige Datum einer privaten Spendenzusage ankäme. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 2 PartG, die für Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten im Hinblick auf das unterjährige Inkrafttreten des Gesetzes eine spezielle Regelung für das Jahr 2012 trifft, ist auf Spenden nicht anwendbar und auch nicht übertragbar.

Der Umstand, dass das PartG in § 3 ausdrücklich eine Förderung der politischen Parteien durch die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden zulässt, bedeutet nicht, dass finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen seitens dieser Gebietskörperschaften an politische Parteien generell als rechtlich unbedenklich einzustufen sind. Eine solche Deutung verbietet sich, weil § 6 Abs. 6 leg. cit. ausdrücklich den politischen Parteien die Annahme von Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften untersagt. Da dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen ist, dass er Widersprüchliches geregelt hat, muss daher bei Leistungen von Gebietskörperschaften an politische Parteien nach dem PartG offenbar zwischen – rechtlich zulässigen – echten Förderungen und – rechtlich unzulässigen – Spenden unterschieden werden.

Die in der Stellungnahme der SPÖ vertretene Deutung, dass eine (unbedenkliche) de facto Förderung vorliege, wenn die private Zuwendung mit einer Zweckwidmung oder Verwendungsaufgabe erfolgt, ist für die Unterscheidung zwischen zulässiger Förderung und verbotener Spende allerdings nicht tragfähig. Wenn § 2 Z 5 PartG die Spende als Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention definiert, die eine Person „ohne entsprechende Gegenleistung“ gewährt, so ist damit offenbar gemeint, dass dem Spender für seine Leistung kein geldwerter Vorteil zukommt. Es würde am Charakter einer Spende aber nichts ändern, wenn der Spender mit seiner Leistung eine bestimmte Verwendungsaufgabe verbindet, somit zB eine Spende speziell mit der Widmung erfolgt, den Spendenbetrag für die Jugendwohlfahrt zu verwenden. Eine solche Zweckbestimmung bindet zwar den Zuwendungsempfänger, ist aber keine „entsprechende Gegenleistung“ im Verständnis des § 2 Z 5 leg. cit. Für den UPTS folgt daraus, dass der Umstand, dass eine finanzielle oder geldwerte Zuwendung der öffentlichen Hand an eine politische Partei mit einer (teilweise) ursprünglich privatrechtlich vereinbarten Zweckwidmung oder Verwendungsaufgabe erfolgt, diese Zuwendung ab Inkraft-Treten des ParteienG nicht zu einer unbedenklichen Parteienförderung unabhängig von hier nicht einmal vorgebrachten öffentlich-rechtlichen Förderungskriterien macht.

Von einer Förderung kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn es sich entweder um Zuwendungen handelt, die Gebietskörperschaften den politischen Parteien bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gleichmäßig nach sachlichen Kriterien gewähren (vgl das zugleich mit dem PartG verabschiedete PartFörG), oder allenfalls – sofern die Zuwendung nur einer Partei oder bestimmten Parteien gewährt wird – wenn die Zuwendung mit der Auflage verbunden ist, die zugewendeten Mittel im öffentlichen Interesse zu verwenden (vgl dazu den Bescheid des UPTS vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Wenn die SPÖ der Deutung als Spende schließlich mit dem Argument entgegentritt, es liege eine fixe zeitlich vor dem In-Kraft-Treten des PartG liegende vertragliche Verpflichtung der Verpächterin in Bezug auf eines der mehreren Grundstücke vor, sodass es an der für die Spendengewährung erforderliche Freiwilligkeit mangle, kann der UPTS diesem Argument nicht folgen. Dem Rechnungshof ist darin beizupflichten, wenn er ausführt, dass die Tatsache, dass das Land Oberösterreich bestimmte Grundstücke auf Grundlage eines Vertrages mit den seinerzeitigen Verkäufern aus einer Zeit schon vor In-Kraft-Treten des PartG zu einem bloßen Anerkennungszins verpachtet habe, die Freiwilligkeit der Sachleistung aus Sicht des PartG (ab dessen In-Kraft-Treten) nicht berühre. Insofern überlagert das (hier: später in Kraft getretene) öffentliche Recht des PartG in Bezug auf die Beurteilung als Spende zulässige privatrechtliche Vereinbarungen und können privatrechtliche Vereinbarungen die aus Sicht des vom UPTS zu beurteilenden zwingenden Spendenregelungen des PartG nicht außer Kraft setzen.

Der UPTS vertritt für den vorliegenden Sachverhalt, in dem eine über die 100 % Beteiligung an der Oberösterreichischen Landesholding GmbH zu 100 % dem Land Oberösterreich gehörende Enkel-Gesellschaft die grundbücherliche Eigentümerin der gegenständlichen Grundstücke ist, die Auffassung, dass die Regelung des § 6 Abs. 6 Z 3 PartG zur Anwendung kommt. Aufgrund der dargestellten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse ist das Handeln der Enkel-Gesellschaft dem Land OÖ ohne Einschränkung zuzurechnen. Da der Pachtzins bislang vom Land Oberösterreich vorgeschrieben und die SJ als Pächterin den Pachtzins bislang kontinuierlich, jedenfalls bis ins Jahr 2019, und unhinterfragt, auch unbestritten an das Land Oberösterreich geleistet hat (wie den insoweit übereinstimmenden Schreiben an SCWP Schindhelm Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 23. Jänner 2020 einerseits und der Landes-Immobilien GmbH vom 3. Dezember 2019, 20. Dezember 2019 und 14. Februar 2020 zu entnehmen ist) und das Land daher dementsprechend auch als den „wahren“ Verpächter anerkannt hat, greift hier das absolute Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 3 PartG. Insofern unterscheidet sich der Sachverhalt auch von der Konstellation in der Entscheidung vom 4.11.2015, 610.005/0002-

UPTS/2015 in Bezug auf § 6 Abs. 6 Z 5 PartG. Jedes andere Verständnis führte auch dazu, dass es ansonsten im Belieben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften stünde, durch bloße Zwischenschaltung einer 100 %-Tochter das Spendenverbot des PartG zu umgehen.

Die zivilrechtlichen Fragen, ob im Jahr 2005 (oder danach) eine gültige „Vermietung“ seitens der neuen Eigentümerin der Liegenschaften, der Landes-Immobilien GmbH, an das Land Oberösterreich stattgefunden hat, wie einem Untermieter das Recht auf Unterverpachtung zukommen soll (entgegen dem Grundsatz des *nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*), oder warum die SJ den Pachtzins selbst dann noch an das Land Oberösterreich geleistet hat, als das Eigentum der Landes Immobilien GmbH bereits im Grundbuch eingetragen war, sind vom Senat nicht zu beurteilen. Ebenso ist es nicht Aufgabe des Senates, Lösungen für zivilrechtliche Fragestellungen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben, dass eine ursprünglich zulässige zivilrechtliche Konstellation durch später hinzutretende öffentlich-rechtliche Vorschriften (wie hier dem PartG) „überlagert“ wird; dies wäre vielmehr Sache der Vertragsparteien bzw der Interpretation des diesbezüglichen Vertrages inter partes.

Der UPTS kommt somit zum Ergebnis, dass die zu beurteilende Verpachtung eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt. Er geht auch davon aus, dass diese Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, nämlich dem Land Oberösterreich gewährt wird. Daran ändert – wie oben gesagt – der Umstand nichts, dass die fragliche Liegenschaft an die Landes-Immobilien GmbH übertragen wurde und in deren Eigentum steht (aber der Pachtzins an das Land geleistet wird).

Als „erlangter Betrag“ iSd § 10 Abs. 7 leg. cit. ist im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018). Bei der Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Grundstück entspricht dies dem Betrag des ersparten Pachtzinses. Zu dessen Ermittlung sind alle konkreten Umstände der Verpachtung, somit der Inhalt der Verpachtungsvereinbarung (etwa die von der Pächterin zu übernehmenden Aufwendungen), aber auch die tatsächliche Handhabung von Bedeutung.

Wie sich aus den – insoweit übereinstimmenden – Stellungnahmen der SPÖ und der Landesimmobilien GmbH vom 13. bzw. 14. Februar 2020 ergibt, hat die Pächterseite (d.h. die Sozialistische Jugend) mit Schreiben vom 23. Jänner 2020 unpräjudiziell für ihren Rechtsstandpunkt angeboten, die Höhe des Pachtzinses auf insgesamt EUR 45.000 (brutto) per Jahr anzuheben.

Der UPTS geht aus der Sicht des Parteiengesetzes davon aus, dass mit dieser von der Sozialistischen Jugend vorgeschlagenen Anhebung der Höhe des Pachtzinses einerseits der Aufforderung des Landesrechnungshofes zur Vereinbarung eines marktüblichen Pachtzinses, andererseits den besonderen Umständen der Verpachtung in Bezug auf Teile der Liegenschaft Rechnung getragen wurde. Der Betrag liegt einerseits im Mittelfeld zwischen den unerklärlich weit auseinanderliegenden Beträgen der privat veranlassten Schätzungen und berücksichtigt andererseits den Umstand, dass – wie die SPÖ in ihrer Stellungnahme plausibel darlegt – ein Teil der Liegenschaft im Hinblick auf die seinerzeitig vereinbarte Verwendungsaufgabe vom Land Oberösterreich offenbar zu einem günstigeren Preis erworben werden konnte.

Nach § 6 Abs 7 PartG ist bei unzulässigen Spenden das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten die *Annahme* der Spende. Die Sanktion kann vermieden werden, wenn die Spende rechtzeitig („*unverzüglich*“) an den Rechnungshof weitergeleitet wird (vgl. schon UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, 5.4.). Der Zweck der Weiterleitung ist offenbar, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, ihm die Bereicherung zu nehmen: Wenn die Partei sich rechtzeitig von der Bereicherung „distanziert“ hat, ihr also letztlich kein Vorteil zugekommen ist, entfällt das Bedürfnis nach Sanktionierung. Da der Gesetzgeber ausdrücklich Sachspenden den Geldspenden gleichgestellt hat, muss auch bei Sachspenden die Möglichkeit bestehen, die Sanktion einer Geldbuße durch Weiterleitung zu vermeiden. Auch bei ihnen muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat. Schon aus dem Zweck der Regelung ergibt sich somit, dass letztlich entscheidend sein muss, ob die Partei rechtzeitig einen Betrag, der ihrem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sachspende entspricht, weitergeleitet hat.

Dass im vorliegenden Fall die SPÖ den ihr durch die Sachspende zugekommenen wirtschaftlichen Vorteil durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen hätte, ist allerdings weder behauptet worden noch hervorgekommen. Daran ändert auch die von der SPÖ „*vorsichtshalber*“ vorgenommene „*Meldung*“, „*um einer eventuell bestehenden Verpflichtung nach § 6 PartG nachzukommen*“, wobei zugleich der „*Erhalt dieser Sachleistung ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsicht auch für die Kalenderjahre 2018 und 2019 dem Rechnungshof hiermit zur Kenntnis gebracht [wird]*“ nichts (vgl. die Stellungnahme der SPÖ an den Rechnungshof vom 12. April 2019, Punkt 3.9.).

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen (und nicht unverzüglich weitergeleitet), ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum

Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen (§ 10 Abs. 7 leg.cit.). Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick auf bisher fehlende Rechtsprechung (sieht man vom rezenten Bescheid vom 13. Jänner 2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019, ab) und die „vorsichtshalber“ vorgenommene „Meldung“ an den Rechnungshof die Verhängung der Mindestbuße für angemessen.

Er geht dabei von dem vorgeschlagenen Pachtzins von 45.000 Euro aus, und setzt die Geldbuße demnach mit eben diesem Betrag fest.

#### **5.4. Mögliche Annahme unzulässiger Spenden i.Z.m. der Organisation des Donauinselfestes**

Wie schon oben unter 5.2.1. dargelegt, kann eine Mitteilung des Rechnungshofes nur dann die Grundlage einer Entscheidung des UPTS über eine Geldbuße sein, wenn sie einen solchen Grad an Bestimmtheit aufweist, dass dem Senat eine Entscheidung ohne weitwendiges eigenes Ermittlungsverfahren möglich ist, dass also eigene Ermittlungsschritte des Senates bloß der Ergänzung und Präzisierung der aus den übermittelten Unterlagen bezogenen Fakten dienen. Die bloße Feststellung des Rechnungshofes, er könne nicht ausschließen, dass 2017 nach dem Parteiengesetz ausweispflichtige Leistungen bzw. unzulässige Spenden des Vereins „Wiener Kulturservice“ für die SPÖ erbracht wurden, genügt diesen Anforderungen an eine Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG nicht. Hinzu tritt, dass sich das dieser Feststellung zugrundeliegende Prüfergebnis des Rechnungshofes gar nicht auf das Jahr 2017 – den alleinigen Gegenstand des Rechenschaftsberichtes – bezog, sondern auf die drei Jahre davor. Auch der inzwischen vorliegende Bericht des Rechnungshofes betreffend Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien (Reihe WIEN 2019/10, GZ 004.587/008–PR3/19, S. 26) enthält für das Donauinselfest 2017 keinerlei konkrete Anhaltspunkte, sondern betont vielmehr, dass diesbezüglich *„für 2017 zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch keine Abrechnung vor[lag].“* Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße über die SPÖ ist daher hinsichtlich dieser im Zusammenhang mit der Organisation des Donauinselfestes stehenden Feststellung des Rechnungshofes einzustellen. Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die

Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

17. Juni 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt

[anonymisierte Fassung]